



Brüssel, den 23. Dezember 2020  
(OR. en)

13902/20

JUR 619  
COUR 48  
INST 321

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Bericht des Gerichtshofs über die Arbeitsweise des Gerichts

---

Die Delegationen erhalten anbei ein Schreiben von Herrn Koen Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs, an Herrn Michael Roth, Präsident des Rates (Allgemeine Angelegenheiten), das am 21. Dezember 2020 beim Rat eingegangen ist und mit dem der Bericht über die Arbeitsweise des Gerichts gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union übermittelt wurde, sowie den Bericht selbst und die Anmerkungen des Gerichts zum Berichtsentwurf.

Die beiden schriftlichen Beiträge externer Berater, die vom Gerichtshof in den Sprachen ihrer Abfassung (Deutsch bzw. Spanisch) sowie in französischer Sprache vorgelegt wurden, werden als gesonderte Dokumente (Dok. 13902/20 ADD 1 und 13902/20 ADD 2) in den jeweiligen Sprachfassungen verteilt.



GERICHTSHOF  
DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Der Präsident

*Luxemburg, den 21. Dezember 2020*

*Herrn Michael Roth  
Präsident des Rates Allgemeine  
Angelegenheiten  
Rat der Europäischen Union  
175, rue de la Loi  
**B-1048 Brüssel***

*Sehr geehrter Herr Präsident,*

*nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat der Gerichtshof unter Rückgriff auf externe Berater bis zum 26. Dezember 2020 einen Bericht für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über die Arbeitsweise des Gerichts zu erstellen.*

*Dieser Bericht liegt dem Schreiben in allen Amtssprachen der Europäischen Union bei.*

*Dem Bericht sind zum einen die beiden schriftlichen Beiträge der oben genannten externen Berater (in der Originalsprache des Beitrags und auf Französisch) und zum anderen die Stellungnahme des Gerichts zum Berichtsentwurf (in allen Amtssprachen) beigelegt.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung*

Koen LENAERTS

Rue du Fort Niedergrünewald – L-2925 LUXEMBURG



## I. Inhaltsverzeichnis

### Einleitung

I.	Umsetzung der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts .....	6
A.	Entstehungsgeschichte der Reform .....	6
B.	Stufenweise Erhöhung der Richterzahl .....	7
1.	Vorgaben der Verordnung 2015/2422 .....	7
2.	Tatsächlicher Amtsantritt der zusätzlichen Richter .....	7
3.	Entwicklung der Besetzung des Gerichts seit 2016.....	8
4.	Entwicklung des Stellenplans des Gerichts .....	9
II.	Vom Gericht getroffene Begleitmassnahmen .....	10
A.	Maßnahmen zur Förderung der Effizienz des Gerichts.....	11
1.	Instrumente zur Überwachung der Leistung.....	11
2.	Verstärkte Einbeziehung des Präsidenten und des Vizepräsidenten in die Rechtsprechungstätigkeit .....	12
3.	Anpassung der internen Verwaltung .....	12
B.	Maßnahmen zur Förderung der Kohärenz der Rechtsprechung.....	13
1.	Änderung der Gerichtsstruktur .....	14
2.	Rolle des Vizepräsidenten .....	14
3.	Einrichtung spezialisierter Kammern .....	15
III.	Bewertung der Wirkungen der Reform.....	16
A.	Quantitative Indikatoren.....	16
1.	Entwicklung bei den neu eingegangenen Rechtssachen.....	16
2.	Entwicklung bei den erledigten Rechtssachen .....	21
3.	Entwicklung bei den anhängigen Rechtssachen .....	24
4.	Entwicklung bei der Verfahrensdauer .....	31
B.	Qualitative Indikatoren.....	37
1.	Besetzung der Spruchkörper.....	37
2.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts .....	41
3.	Intensität der gerichtlichen Kontrolle .....	44
4.	Nutzerwahrnehmung.....	46
IV.	Entwicklungsperspektiven .....	48

A.	Rationalisierung der Zuweisung der Rechtssachen: Schaffung spezialisierter Kammern und ausgewogene Arbeitsbelastung .....	48
B.	Entwicklung von Mechanismen zur Förderung der Kohärenz der Rechtsprechung .....	51
1.	Verweisungen an erweiterte Spruchkörper mit fünf Richtern .....	51
2.	Verweisungen an die Große Kammer und/oder an eine mittelgroße Kammer .....	52
C.	Förderung einer frühzeitigen, aktiven und reibungslosen Steuerung der Verfahren .....	53
1.	Schriftliches Verfahren .....	53
2.	Mündliches Verfahren .....	55
V.	Zusammenfassung und operative Schlussfolgerungen .....	56

## **EINLEITUNG**

Am 16. Dezember 2015 billigte der Gesetzgeber der Europäischen Union eine Reform des Gerichtssystems der Union, bei der die Zahl der Richter des Gerichts in drei Stufen verdoppelt und die Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten, die bis dahin beim Gericht für den öffentlichen Dienst lag, zum 1. September 2016 auf das Gericht übertragen werden sollte. Wie im fünften Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422<sup>1</sup> ausgeführt, erschien die „in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen“, als eine geeignete Maßnahme, „binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen“.

Als Folgemaßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Reform wurde der Gerichtshof in Art. 3 der Verordnung 2015/2422 aufgefordert, zwei Berichte für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu erstellen.

Der erste Bericht, auf den sich Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 2015/2422 bezieht, wurde am 14. Dezember 2017 vorgelegt und betraf mögliche Änderungen an der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Gerichtshof gelangte darin zu dem Schluss, dass es nicht angebracht sei, in diesem Stadium einen Teil seiner Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht zu übertragen. Diese Schlussfolgerung beruhte insbesondere auf der Feststellung, dass die dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen in einem Kontext, in dem der Dialog mit den Gerichten der Mitgliedstaaten so intensiv wie nie zuvor geführt wird, zügig bearbeitet werden.

Allerdings ging aus den vom Gerichtshof und vom Gericht angestellten Überlegungen hervor, dass zahlreiche Rechtsmittel in Rechtssachen eingelegt werden, die bereits zweifach geprüft worden sind, nämlich im ersten Schritt durch eine unabhängige Beschwerdekammer und anschließend durch das Gericht, und dass viele dieser Rechtsmittel vom Gerichtshof zurückgewiesen werden, da sie offensichtlich unbegründet oder sogar offensichtlich unzulässig sind. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege wurde, damit sich der Gerichtshof auf die Rechtssachen konzentrieren kann, die seine ganze Aufmerksamkeit erfordern, mit der Verordnung 2019/629<sup>2</sup> für Rechtsmittel in solchen Rechtssachen ein Verfahren eingeführt, das dem Gerichtshof erlaubt, Rechtsmittel ganz oder in Teilen nur dann zuzulassen, wenn sie einen für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsamen Sachverhalt betreffen (sogenanntes Rechtsmittelzulassungsverfahren).

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14).

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2019, L 111, S. 1).

Zum zweiten Bericht, der nach der Verordnung 2015/2422 zu erstellen ist, heißt es in deren Art. 3 Abs. 1:

*„Bis zum 26. Dezember 2020 erstellt der Gerichtshof unter Rückgriff auf einen externen Berater einen Bericht für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über die Arbeitsweise des Gerichts.“*

*In diesem Bericht wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Effizienz des Gerichts, die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung der Zahl der Richter auf 56, den Nutzen und die Wirksamkeit der Mittel und die weitere Einsetzung von spezialisierten Kammern und/oder sonstige strukturelle Änderungen gelegt werden.*

*Der Gerichtshof unterbreitet gegebenenfalls entsprechende legislative Anträge zur Änderung seiner Satzung.“*

Mit dem vorliegenden Dokument kommt der Gerichtshof dieser Aufforderung nach. An den der Annahme dieses Berichts vorausgehenden Arbeiten des Gerichtshofs waren Herr K. Rennert, Präsident des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland), und Herr L. M. Díez-Picazo Giménez, Präsident der Dritten Kammer des Tribunal Supremo (Spanien), als externe Berater<sup>3</sup> sowie das Gericht<sup>4</sup> beteiligt, und regelmäßige Nutzer des Gerichts (Anwälte, Bevollmächtigte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Bevollmächtigte der Mitgliedstaaten) wurden konsultiert.

Der Bericht gibt den Stand – zum 30. September 2020 – der Umsetzung der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts und der von diesem im Zuge der Reform des Gerichtssystems der Union getroffenen Begleitmaßnahmen wieder. Außerdem werden die zu diesem Zeitpunkt<sup>5</sup> beobachteten Ergebnisse bewertet und Maßnahmen zur optimierten Nutzung der bereitgestellten Mittel empfohlen, und zwar im Hinblick auf die stetige Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit des europäischen öffentlichen Dienstes der Justiz.

In Anbetracht dessen, dass die Reform in relativ kurzer Zeit (die ersten zusätzlichen Richter traten ihr Amt im April 2016 an) und in Stufen umgesetzt worden ist (sieben der letzten zusätzlichen Richter traten ihr Amt im September 2019 an, wobei der achte und letzte Richter der dritten Stufe noch immer nicht ernannt wurde, ebenso wenig wie der zwölfte und letzte Richter der ersten Stufe), lassen sich ihre Ergebnisse in diesem Bericht naturgemäß nur in beschränktem Maße endgültig analysieren. Dieser Vorbehalt ist umso mehr geboten, wenn man die (im Dreijahresrhythmus erfolgende) teilweise Neubesetzung des Gerichts im September 2019 (mit dem Ausscheiden von acht Richtern) und die Auswirkungen der Gesundheitskrise auf die Arbeit des Gerichts ab März 2020 berücksichtigt. Zwar haben die beiden Rechtsprechungsorgane zu keinem Zeitpunkt ihre Tätigkeit eingestellt, doch war es dem Gericht nicht möglich, zwischen dem 16. März und dem 25. Mai 2020 mündliche Verhandlungen anzuberaumen. Auch danach haben zahlreiche Prozessparteien die Verschiebung anberaumter Sitzungen beantragt, weil sie Schwierigkeiten hatten, sich nach Luxemburg zu begeben, und bestimmte Mitgliedstaaten Isolierungsmaßnahmen ergriffen hatten. In Anbetracht der Art der Rechtsstreitigkeiten, mit denen das Gericht befasst ist,

---

<sup>3</sup> Die externen Berater trafen am 16. Januar 2020 mit den Vertretern des Gerichtshofs zusammen. Auf der Grundlage des Austauschs, der bei dieser Gelegenheit stattfand, und der Analyse der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen übermittelten die externen Berater dem Gerichtshof jeweils einen Beitrag, der den Stand ihrer Überlegungen in dieser frühen Phase der Berichterstellung wiedergab. Diese vorbereitenden Dokumente von Herrn K. Rennert (vom 27. Februar 2020) und Herrn L. M. Díez-Picazo Giménez (vom 15. März 2020) finden sich in Anhang 1 des vorliegenden Berichts. Herr Rennert teilte, nachdem ihm der Gerichtshof seinen Berichtsentwurf übermittelt hatte, im Kontext der COVID-19-Pandemie mit, dass sein Dokument vom 27. Februar 2020 seinen Standpunkt hinreichend widerspiegele. Herr Díez-Picazo Giménez nahm, nachdem er die Antworten des Gerichtshofs auf die in seinem Dokument gestellten Fragen erhalten hatte, in einer Sitzung vom 2. September 2020 zum Berichtsentwurf Stellung.

<sup>4</sup> Das Gericht war aufgefordert, im Rahmen der Vorarbeiten Auskünfte zu erteilen und Daten bereitzustellen, und hatte am 20. Oktober 2020 Gelegenheit, zum Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme findet sich in Anhang 2 des vorliegenden Berichts.

<sup>5</sup> Das herangezogene Datum ermöglicht es zum einen, über Statistiken zu verfügen, die drei volle Quartale der Tätigkeit des Jahres 2020 abdecken, und zum anderen, den mit der Annahme und Übersetzung des vorliegenden Berichts verbundenen zeitlichen Zwängen Rechnung zu tragen.

und seiner Verfahrensvorschriften entscheidet das Gericht jedoch nicht, ohne die Parteien in einer mündlichen Verhandlung anzuhören, es sei denn, die Hauptparteien haben nicht beantragt, angehört zu werden, oder die Rechtssache ist für eine Entscheidung im Wege des Beschlusses geeignet. Diese Umstände haben sich daher mit Sicherheit auf die Zahl und Art der vom Gericht im Jahr 2020 erledigten Rechtssachen ausgewirkt.

## **I. UMSETZUNG DER ERHÖHUNG DER ZAHL DER RICHTER DES GERICHTS**

### **A. Entstehungsgeschichte der Reform**

Wie aus den Erwägungsgründen der Verordnung 2015/2422 hervorgeht, beruht die Notwendigkeit der Reform des Gerichtssystems der Union darauf, dass die Zahl der Rechtssachen, mit denen das Gericht befasst ist, seit dessen Errichtung immer weiter ansteigt (was seinerseits mit der Intensivierung und Diversifizierung der Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammenhängt) und dass diese Rechtssachen umfangreich und komplex sind.

Diese Entwicklung hatte eine Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge, die in extremen Fällen dazu geführt hat, dass der Gerichtshof festgestellt hat<sup>6</sup>, dass das Gericht gegen den Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer verstoßen hat, wie er sich aus dem in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf ein faires Verfahren ergibt. In einigen dieser Fälle kam es zu Schadensersatzklagen<sup>7</sup>.

Durch organisatorische<sup>8</sup> und verfahrensrechtliche<sup>9</sup> Maßnahmen konnte das Gericht, schon bevor die Reform gebilligt wurde, Effizienzgewinne erzielen. Diese reichten jedoch nicht aus, um die steigende Arbeitsbelastung unter Wahrung der Qualitätsanforderungen, die für die Unionsgerichte gelten, bewältigen zu können. Daher war der Gesetzgeber der Ansicht, dass die in den Verträgen vorgesehene Möglichkeit, die Zahl der Richter des Gerichts zu erhöhen, es ermöglichen würde, binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht zu verkürzen.

---

<sup>6</sup> Urteil vom 17. Dezember 1998, Baustahlgewebe/Kommission (C-185/95 P, EU:C:1998:608, Rn. 47), Urteil vom 16. Juli 2009, Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland/Kommission (C-385/07 P, EU:C:2009:456, Rn. 188), Beschluss vom 26. März 2009, Efkon/Parlament und Rat (C-146/08 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2009:201, Rn. 53), Urteil vom 26. November 2013, Gascogne Sack Deutschland/Kommission (C-40/12 P, EU:C:2013:768, Rn. 102), Urteil vom 26. November 2013, Groupe Gascogne/Kommission (C-58/12 P, EU:C:2013:770, Rn. 96), Urteil vom 26. November 2013, Kendrion/Kommission (C-50/12 P, EU:C:2013:771, Rn. 106), Urteil vom 30. April 2014, FLSmidth/Kommission (C-238/12 P, EU:C:2014:284, Rn. 123), Urteil vom 12. Juni 2014, Deltafina/Kommission (C-578/11 P, EU:C:2014:1742, Rn. 90), Urteil vom 19. Juni 2014, FLS Plast/Kommission (C-243/12 P, EU:C:2014:2006, Rn. 142), Urteil vom 9. Oktober 2014, ICF/Kommission (C-467/13 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2274, Rn. 60), Urteil vom 12. November 2014, Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission (C-580/12 P, EU:C:2014:2363, Rn. 20), Urteil vom 21. Januar 2016, Galp Energía España u. a./Kommission (C-603/13 P, EU:C:2016:38, Rn. 58), Urteil vom 9. Juni 2016, CEPESA/Kommission (C-608/13 P, EU:C:2016:414, Rn. 67), Urteil vom 9. Juni 2016, PROAS/Kommission (C-616/13 P, EU:C:2016:415, Rn. 84), und Urteil vom 9. Juni 2016, Repsol Lubricantes y Especialidades u. a./Kommission (C-617/13 P, EU:C:2016:416, Rn. 101).

<sup>7</sup> Rechtssachen T-479/14, Kendrion/EU, T-577/14, Gascogne Sack Deutschland & Gascogne/EU, T-725/14, Aalberts Industries/EU, T-40/15, ASPLA & Armando Álvarez/EU und T-673/15, Guardian Europe/EU.

<sup>8</sup> Neben der Optimierung der Arbeitsmethoden ist zu erwähnen, dass von 2014 bis zur Umsetzung der ersten Stufe der Reform im Jahr 2016 den Kammern neun zusätzliche Rechtsreferenten, d. h. einer pro Kammer, zugeteilt wurden.

<sup>9</sup> Das Gericht hat sich im Juli 2015 eine neue Verfahrensordnung gegeben, um den Ablauf der Verfahren vor dem Gericht zu verbessern. Vgl. die Pressemitteilung des EuGH vom 19. Juni 2015: „Die bereits seit einigen Jahren unternommenen Anstrengungen, die Effizienz des Gerichts zu verbessern, wurden auf verfahrensrechtlicher Ebene fortgeführt, um die Fähigkeit zu stärken, die Rechtssachen entsprechend den Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens zu bearbeiten.“ (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-06/cp150073de.pdf>).

## **B. Stufenweise Erhöhung der Richterzahl**

### **1. Vorgaben der Verordnung 2015/2422**

In Anbetracht der Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts hat der Gesetzgeber eine Verdoppelung der Richterzahl in einem dreistufigen Prozess vorgesehen.

Erstens sollten, um den Rückstand bei den anhängigen Rechtssachen rasch abzubauen, mit Inkrafttreten der Verordnung am 24. Dezember 2015 zwölf zusätzliche Richter ihr Amt aufnehmen<sup>10</sup>.

Zweitens sollte im September 2016 auf den bereits angekündigten legislativen Antrag des Gerichtshofs, in dem die Modalitäten der Übernahme der sieben Richterstellen des Gerichts für den öffentlichen Dienst, seines Personals und seiner Ressourcen zu berücksichtigen waren, die Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheidungen über dienstrechtliche Streitsachen der Europäischen Union und die sieben Stellen der Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst dem Gericht übertragen werden<sup>11</sup>.

Drittens und letztens sollten im September 2019 die übrigen neun Richter ihr Amt aufnehmen, ohne dass dies zur Einstellung zusätzlicher Rechtsreferenten oder anderen Hilfspersonals führen sollte. Der effiziente Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte sollte durch interne Reorganisationsmaßnahmen innerhalb des Organs sichergestellt werden, die – unbeschadet der Entscheidungen des Gerichts über seine interne Organisation – für alle Richter gleich sein sollten<sup>12</sup>.

Somit heißt es in Art. 48 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) in der durch Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 2015/2422 geänderten Fassung:

„Das Gericht besteht

- a) ab dem 25. Dezember 2015 aus 40 Mitgliedern,
- b) ab dem 1. September 2016 aus 47 Mitgliedern,
- c) ab dem 1. September 2019 aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat.“

### **2. Tatsächlicher Amtsantritt der zusätzlichen Richter**

Aufgrund der Zwänge und Zufälle, die mit dem Verfahren zur Ernennung der Richter verbunden sind (etwaiges vorausgehendes Auswahlverfahren auf nationaler Ebene, Anhörung und Stellungnahme des in Art. 255 AEUV vorgesehenen Ausschusses, Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen, Eidesleistung vor dem Gerichtshof), folgte dieser dreistufige Prozess *de facto* nicht dem vorgesehenen Zeitplan.

Von den zwölf Richtern der ersten Stufe

- traten sieben Richter ihr Amt am 13. April 2016 an;
- traten drei Richter ihr Amt am 8. Juni 2016 an;
- trat ein Richter sein Amt am 19. September 2016 an;
- ist ein Richter noch immer nicht ernannt worden.

---

<sup>10</sup> Achter Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422.

<sup>11</sup> Neunter Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422.

<sup>12</sup> Zehnter Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422.

Was die sieben Richter der zweiten Stufe (die mit der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst und der Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten<sup>13</sup> zusammenfällt) betrifft, erfolgte der Amtsantritt

- bei fünf Richtern am 19. September 2016;
- bei einem Richter am 8. Juni 2017;
- bei einem Richter am 4. Oktober 2017.

Was schließlich die neun Richter der dritten Stufe angeht, deren Zahl sich wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union<sup>14</sup> auf acht reduziert hat,

- traten sieben Richter ihr Amt am 26. September 2019 an;
- ist ein Richter noch immer nicht ernannt worden.

### **3. Entwicklung der Besetzung des Gerichts seit 2016**

#### **a) Variabilität und Unvollständigkeit**

Das Ausscheiden von Richtern im Zuge der alle drei Jahre stattfindenden teilweisen Neubesetzung, der Amtsantritt zusätzlicher Richter im Zuge der Reform, die Zwänge im Zusammenhang mit dem Ernennungsverfahren und der Austritt des Vereinigten Königreichs führten zusammengenommen dazu, dass

- das Gericht am 30. September 2020 mit 50 Richtern besetzt war und vier Ernennungen noch immer ausstanden;
- von diesen 50 Richtern 19 ihr Amt im Jahr 2016, zwei im Jahr 2017 und 15 im Jahr 2019 angetreten haben, so dass über 70 % der derzeitigen Richter seit April 2016 oder später und 30 % der derzeitigen Richter seit September 2019 im Amt sind.

Dies ist im Rahmen der Analyse der Ergebnisse der Reform relevant, da die Stabilität in der Zusammensetzung des Gerichts und die Erfahrung der amtierenden Richter Faktoren sind, die sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht die Effizienz bestimmen<sup>15</sup>.

#### **b) Ausgewogenes Geschlechterverhältnis**

Im elften Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422 heißt es: „Dem ausgewogenen Geschlechterverhältnis innerhalb des Gerichts kommt hohe Bedeutung zu. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die teilweisen Neubesetzungen in diesem Gericht so organisiert werden, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten nach und nach beginnen, bei derselben teilweisen Neubesetzung zwei Richter zu vorschlagen, wobei folglich das Ziel ist, unter Beachtung der in den Verträgen vorgesehenen Bedingungen und Verfahren eine Frau und einen Mann zu wählen.“<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

<sup>14</sup> Vgl. den achten Absatz der Präambel des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, in dem auf „[alle] Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union für die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, insbesondere [das Ende] der Amtszeit der im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union benannten, ernannten oder gewählten Mitglieder der Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens“, hingewiesen wird.

<sup>15</sup> Darauf hat der Präsident des Gerichts in seinen Schreiben an den amtierenden Präsidenten des Rates der Europäischen Union und der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom April 2015 und März 2018 hingewiesen, mit denen er auf das bevorstehende Ende der Amtszeit von Richtern des Gerichts im Zusammenhang mit der teilweisen Neubesetzung hinwies (über das Register des Rates zugängliche Dokumente).

<sup>16</sup> An das Ziel, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis beim Gericht sicherzustellen, wird im fünften Erwägungsgrund der Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

Am 31. Dezember 2015 waren von den 28 Richtern des Gerichts 22 Männer (d. h. 79 %) und 6 Frauen (d. h. 21 %).

Am 30. September 2020 waren von den 50 Richtern des Gerichts 35 Männer (d. h. 70 %) und 15 Frauen (d. h. 30 %).

Seit dem Inkrafttreten der Verordnung 2015/2422 am 24. Dezember 2015 haben die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen 39 Ernennungen von Richtern zum Gericht vorgenommen, von denen 26 Männer (d. h. 67 %) und 13 Frauen (d. h. 33 %) betrafen.

15 dieser 39 Ernennungen erfolgten im Jahr 2019 im Zuge der Ersetzung eines Richters, der zum Richter am Gerichtshof ernannt worden war, sowie der jüngsten teilweisen Neubesetzung des Gerichts und der dritten Stufe der Reform im September: acht betrafen Männer (d. h. 53 %) und sieben Frauen (d. h. 47 %).

Zwar zeigen diese Daten, insbesondere die jüngsten, dass bei den Ernennungen dem ausgewogenen Geschlechterverhältnis stärker Rechnung getragen wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die derzeitige Besetzung des Gerichts dieses Ziel nicht erfüllt. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass weder das Gericht noch der Gerichtshof der Europäischen Union Einfluss auf die Ernennung der Richter und Generalanwälte haben, die in der Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Anhörung des in Art. 255 AEUV vorgesehenen Ausschusses liegt.

#### **4. Entwicklung des Stellenplans des Gerichts**

##### **a) Erste Stufe**

Im Zuge der ersten Stufe wurden von der Haushaltsbehörde die zur Bildung von zwölf neuen Kabinetten erforderlichen Stellen geschaffen (zu denen drei Rechtsreferenten [Funktionsgruppe AD] und zwei Assistenten [Funktionsgruppe AST] gehören). Dabei wurde berücksichtigt, dass neun zusätzliche Rechtsreferentenstellen, die von der Haushaltsbehörde im Jahr 2012 bewilligt worden waren, diesen neuen Kabinetten zugewiesen wurden. Es wurden also 27 AD- und 24 AST-Stellen geschaffen. Parallel dazu wurde auch das Personal der Kanzlei des Gerichts um fünf AD-Stellen und zwölf AST-Stellen aufgestockt, damit die Kanzlei die aufgrund der angepassten Struktur des Gerichts gestiegene Arbeitsbelastung bewältigen konnte<sup>17</sup>.

##### **b) Zweite Stufe**

Im Zuge der zweiten Stufe wurden die zur Bildung von sieben neuen Kabinetten erforderlichen Stellen geschaffen. Dabei wurden die infolge der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst auf das Gericht übertragenen Stellen berücksichtigt. Es wurden also 13 AD-Stellen und sieben AST-Stellen geschaffen.

##### **c) Dritte Stufe**

Im zehnten Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422 heißt es: „Zur Gewährleistung der Kosteneffizienz sollte [die dritte Stufe] nicht zur Einstellung zusätzlicher Rechtsreferenten oder anderen Hilfspersonals führen. Der effiziente Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte sollte durch interne Reorganisationsmaßnahmen innerhalb des Organs sichergestellt werden, die – unbeschadet

---

17. April 2019 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2019, L 111, S. 1) erinnert.

<sup>17</sup> In Bezug auf die Dienststellen des Organs ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese trotz der Intensivierung der Rechtsprechungstätigkeit als Haushaltseinsparungsmaßnahme einen Personalabbau vornehmen mussten (– 6,5 % über 5 Jahre im Zeitraum 2013–2017).

der Entscheidungen des Gerichts über seine interne Organisation – für alle Richter gleich sein sollten.“

Das Organ hat daher im Zusammenhang mit der Umsetzung der dritten Stufe der Reform keine neuen Stellen beantragt.

Um schrittweise sicherzustellen, dass die Kabinette unter Beachtung der jeweiligen individuellen Situation gleich besetzt sind, hat das Gericht Übergangsregelungen vorgesehen, nach denen bis zum 31. Dezember 2020

- die Kabinette der Richter, deren Amtszeit bis 2022 dauert, und die Kabinette der Richter, deren Amtszeit bis 2025 verlängert wurde, mit drei Rechtsreferenten und zwei Assistenten besetzt sind;
- die Kabinette der Richter, die ihr Amt im September 2019 angetreten haben, mit zwei Rechtsreferenten und zwei Assistenten besetzt sind (ursprünglich war vorgesehen, dass die Kabinette der zusätzlichen Richter mit zwei Rechtsreferenten und einem Assistenten besetzt sein würden, aber durch die Umverteilung von Stellen innerhalb des Organs konnten diese Kabinette letztlich mit zwei Rechtsreferenten und zwei Assistenten ausgestattet werden);
- ab dem 1. Januar 2020 ein flexibler Mechanismus eingeführt wurde, der darin besteht, dass Rechtsreferenten, die den Kabinetten mit drei Rechtsreferenten zugewiesen sind, Kabinetten, die nur zwei Rechtsreferenten haben, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum September 2022 wird die Gleichheit der Kabinette (mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und des Vizepräsidenten) auf folgende Art und Weise erreicht:

- Jedes Kabinett ist mit zwei Rechtsreferenten und zwei Assistenten besetzt;
- jeder der zehn Kammern sind drei Rechtsreferenten zugeteilt, die je nach festgestelltem Bedarf ihre Dienste allen Richtern dieser Kammer leisten<sup>18</sup>. Diese Rechtsreferenten werden es dem Gericht insbesondere ermöglichen, dort mehr Ressourcen einzusetzen, wo bei der Bearbeitung umfangreicher und/oder komplexer Rechtssachen ein größerer Bedarf besteht.

## **II. VOM GERICHT GETROFFENE BEGLEITMASSNAHMEN**

---

Die Eingliederung der neuen Richter und ihrer Kabinette erforderte strukturelle, organisatorische und verfahrensrechtliche Entwicklungen auf Seiten des Gerichts, um es an die sich aus seiner Vergrößerung und der Übertragung der Zuständigkeit infolge der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst resultierenden Parameter anzupassen.

Diese Maßnahmen bezweckten im Wesentlichen, die Effizienz des Gerichts und die Kohärenz seiner Rechtsprechung zu fördern.

In diesem Zusammenhang ist auf bestimmte Besonderheiten der Rechtsstreitigkeiten hinzuweisen, mit denen das Gericht befasst ist. Das Gericht ist im Wesentlichen für die Bearbeitung von Klagen in Bereichen zuständig, die häufig technisch und/oder wirtschaftlich sind und nicht nur Rechtsfragen, sondern auch komplexe Tatsachenfragen aufwerfen. Es ermittelt also den Sachverhalt, was sich in bestimmten Rechtssachen als besonders aufwändig erweisen kann, was auch Herr L. M. Díez-Picazo Giménez feststellt. Dies wird durch die Länge der Schriftsätze der Parteien und den Umfang der Akten belegt.

---

<sup>18</sup> Insoweit entspricht die zukünftige interne Organisation des Gerichts der vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 14/2017 („Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Bearbeitung von Rechtssachen“) ausgesprochenen Aufforderung, „eine Politik umzusetzen, die eine flexiblere Zuteilung der verfügbaren Rechtsreferenten ermöglicht“.

Ferner kommt es in den vom Gericht zu prüfenden Rechtssachen regelmäßig zu Zwischenstreitigkeiten, insbesondere wenn zahlreiche Anträge auf Zulassung zur Streithilfe gestellt werden (die wiederum zu Anträgen auf vertrauliche Behandlung führen, die besonders viel Zeit kosten).

## **A. Maßnahmen zur Förderung der Effizienz des Gerichts**

### **1. Instrumente zur Überwachung der Leistung**

Das Gericht setzt seit Anfang der 2010er Jahre auf eine Reihe von Instrumenten zur Überwachung der Leistung. Diese Instrumente wurden im Zuge der Umsetzung der dritten Stufe der Reform diversifiziert.

Sie bestehen im Wesentlichen darin, dass die Versammlung der Kammerpräsidenten auf Initiative des Präsidenten des Gerichts vierteljährlich Berichte und Statistiken überprüft, um

- die Rechtssachen zu ermitteln, bei denen die internen Fristen<sup>19</sup> nicht eingehalten wurden, und die regelmäßige Überprüfung ihrer Bearbeitung sicherzustellen (einschließlich der ausgesetzten Rechtssachen);
- gegebenenfalls die kumulierten Verzugstage für jeden Berichterstatter zu quantifizieren (einschließlich der Entwicklung dieser Zahl über die vergangenen zwei Jahre);
- die Bilanz der von den einzelnen Berichterstattern erledigten Rechtssachen (einschließlich ihrer Entwicklung über die vergangenen drei Jahre) aufzustellen;
- die zugewiesenen (oder neuzugewiesenen) Rechtssachen pro Berichterstatter seit der letzten teilweisen Neubesetzung von Richterstellen aufzuführen;
- alle im letzten Jahr durch Urteil erledigten Rechtssachen unter Angabe der Verfahrensdauer, aufgeschlüsselt nach Bearbeitungsphasen, darzustellen.

Zusätzlich zu diesen vierteljährlichen Überprüfungen wird alle sechs Wochen der laufende Arbeitsanfall gemessen (der den entscheidungsreifen Rechtssachen entspricht), um die Nutzung der Ressourcen in den Richterkabinetten zu optimieren, die Einhaltung der internen Fristen für die Bearbeitung der Dossiers sicherzustellen und ganz allgemein die Bearbeitung der anhängigen Rechtssachen zu beschleunigen und reibungsloser zu gestalten.

In diesem Zusammenhang werden Tabellen, die den Gesamtbestand der anhängigen Rechtssachen pro Berichterstatter und die „reifen“ Rechtssachen aufzeigen, d. h. die Rechtssachen, die für eine Analyse und unmittelbare Bearbeitung durch den Berichterstatter bereit sind, geprüft, um festzustellen, ob in bestimmten Kabinetten eine zu hohe Arbeitsbelastung besteht oder umgekehrt vorübergehend Kapazitäten frei werden. Damit kann letztlich beurteilt werden, ob Rechtssachen gemäß Art. 27 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts<sup>20</sup> von einem Berichterstatter auf einen anderen Berichterstatter übertragen werden müssen, um eine ausgewogene Arbeitsbelastung sicherzustellen und die Bearbeitung der Rechtssachen reibungsloser zu gestalten.

---

<sup>19</sup> Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht im Zuge der Umsetzung der Reform manche seiner internen Fristen angepasst hat, um die unterschiedliche Komplexität der verschiedenen Arten von Rechtssachen zu berücksichtigen: So ist die Frist für die Vorlage des Vorberichts bei den Rechtssachen des geistigen Eigentums gegenüber der Standardfrist um 25 % verkürzt worden (von vier auf drei Monate) und bei den Rechtssachen auf dem Gebiet des Wettbewerbs, der staatlichen Beihilfen und der handelspolitischen Schutzmaßnahmen, deren Komplexität und Umfang erheblich über dem Durchschnitt liegt, um 25 % verlängert worden. Damit wird ebenfalls einer vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 14/17 ausgesprochenen Aufforderung, der Komplexität der Rechtssachen angepasste Fristen einzuführen, Rechnung getragen.

<sup>20</sup> Diese Bestimmung sieht vor: „Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann der Präsident des Gerichts ausnahmsweise vor der Vorlage des Vorberichts gemäß Artikel 87 durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und nach Anhörung der betroffenen Richter einen anderen Berichterstatter bestimmen. Ist dieser nicht der Kammer zugeteilt, der die Rechtssache ursprünglich zugewiesen war, so wird die Rechtssache von der Kammer entschieden, der der neue Berichterstatter angehört.“

Darüber hinaus erstellen die Kammerpräsidenten ebenfalls alle sechs Wochen vorläufige Tabellen, in denen die Rechtssachen aufgeführt werden, bei denen die Entscheidungsentwürfe mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen (sechs Wochen, drei Monate, sechs Monate) an die Gruppe der Urteilslektoren und -korrektoren und dann an die Generaldirektion Multilingualismus übermittelt werden sollen. Diese Angaben ermöglichen es, die Tätigkeit der Dienststellen, die im Anschluss an die Beratungsphase befasst werden, zu organisieren, rechtzeitig die Prioritäten des Gerichts zu bestimmen und Engpässe zu vermeiden, die zu bestimmten Zeiten des Jahres auftreten.

## **2. Verstärkte Einbeziehung des Präsidenten und des Vizepräsidenten in die Rechtsprechungstätigkeit**

Der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts sind nicht dauerhaft einem regulären Spruchkörper mit drei oder fünf Richtern zugeteilt<sup>21</sup>. Auf der dritten Stufe der Reform wurde ihre Mitwirkung an den Arbeiten der Kammern verstärkt (bis dahin beschränkte sich diese Mitwirkung beim Präsidenten auf die Bearbeitung der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und beim Vizepräsidenten auf die Vertretung von Richtern der mit fünf Richtern tagenden Spruchkörper bei Verhinderung).

So tagt der Vizepräsident gemäß der Entscheidung vom 30. September 2019 über die Bildung der Kammern<sup>22</sup> in jedem Gerichtsjahr mit jeder der zehn mit fünf Richtern tagenden Kammer in einer Rechtssache pro Kammer<sup>23</sup>.

Der Präsident – der weiterhin die Aufgaben des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters wahrnimmt – vertritt die Richter der mit fünf Richtern tagenden Spruchkörper bei Verhinderung. Der Vizepräsident nimmt diese Vertretung bei den Kammern mit fünf Richtern wahr, wenn der Präsident selbst verhindert ist. Er vertritt den Präsidenten auch, wenn dieser als für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständiger Richter verhindert ist.

Diese beiden Maßnahmen wurden getroffen, damit das Gericht, insbesondere bei den einem erweiterten Spruchkörper zugewiesenen Rechtssachen<sup>24</sup>, von der Erfahrung des Präsidenten und des Vizepräsidenten profitieren kann. Sie sollen es ferner dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten ermöglichen, im Zuge der Bearbeitung von Rechtssachen direkt mit allen Richtern des Gerichts zusammenzuarbeiten.

## **3. Anpassung der internen Verwaltung**

Um eine effiziente Verwaltung der Ressourcen sicherzustellen, hat das Gericht Gremien eingerichtet, die die Entscheidungsprozesse erleichtern sollen, und zwar insbesondere auf der Ebene der Vollversammlung.

Die Vollversammlung ist das Forum des Gerichts, das alle seine Mitglieder (Richter und Kanzler) vereint. Sie wird einmal im Monat einberufen, es sei denn, die Umstände rechtfertigen eine höhere Frequenz. Seit dem 1. Juli 2015 ist die Vollversammlung in der Verfahrensordnung geregelt, und

---

<sup>21</sup> Sie gehören jedoch beide der Großen Kammer an.

<sup>22</sup> ABl. 2019, C 372, S. 3.

<sup>23</sup> Nach folgender Reihenfolge:

- in der ersten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer, der Dritten Kammer, der Vierten Kammer und der Fünften Kammer zugewiesen wird;
- in der dritten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Sechsten Kammer, der Siebten Kammer, der Achten Kammer, der Neunten Kammer und der Zehnten Kammer zugewiesen wird.

<sup>24</sup> Nach Art. 28 der Verfahrensordnung können der mit der Rechtssache ursprünglich befasste Spruchkörper mit drei Richtern, der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts der Vollversammlung vorschlagen, Rechtssachen, bei denen dies sachgerecht erscheint, an einen erweiterten Spruchkörper mit fünf Richtern oder an die Große Kammer zu verweisen.

ihre Zuständigkeiten sind dort ausdrücklich aufgeführt<sup>25</sup>. In den Vollversammlungen werden bestimmte Rechtsfragen (Zuweisungen an erweiterte Spruchkörper) sowie institutionelle oder administrative Fragen (insbesondere die externen Tätigkeiten der Mitglieder [Art. 8 des Verhaltenskodex für Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union], die Entscheidungen über die Einstellung von Rechtsreferenten und die Arbeiten der verschiedenen Ausschüsse) erörtert.

Die mit der Erhöhung der Richterzahl verbundenen Zwänge haben das Gericht dazu veranlasst, am 11. Dezember 2019 einen Verwaltungsrat einzurichten, der mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf gewählten Mitgliedern besetzt ist. Er soll erstens einen Teil der ihm von der Vollversammlung übertragenen Befugnisse in bestimmten Personalfragen ausüben und zweitens den Präsidenten des Gerichts im Bedarfsfall auf dessen Ersuchen bei bestimmten in der Vollversammlung des Gerichts zu erörternden Themen unterstützen.

Das Gericht verfügt außerdem über verschiedene Ausschüsse und Reflexionsgruppen als Ableger der Vollversammlung, die u. a. deren Entscheidungen vorbereiten sollen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- den Ausschuss „Verfahrensordnung“, der dafür zuständig ist, die Tätigkeit des Gerichts unter Verfahrensgesichtspunkten zu überwachen und Entwürfe von Änderungen der Verfahrensordnung zu erarbeiten;
- den Ausschuss „Standesregeln“, der zur Aufgabe hat, die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Gerichts hinsichtlich ihrer standesrechtlichen Verpflichtungen zu beraten und zu unterstützen;
- den Ausschuss „Datenschutz“, der über Beschwerden gegen die Entscheidungen befindet, die der Kanzler trifft, wenn er für die Verarbeitung von Daten auf justiziellem Gebiet verantwortlich ist<sup>26</sup>;
- die Reflexionsgruppe „Institutionelle Fragen“, die grundsätzliche Überlegungen zu verschiedenen institutionellen Problemstellungen anstellt.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse sowie deren Vorsitzende werden vom Gericht auf Vorschlag des Präsidenten nach Konsultation des Vizepräsidenten benannt.

In den Bereichen, in denen das Gericht über spezialisierte Kammern verfügt (geistiges Eigentum und öffentlicher Dienst), gibt es auch informelle Reflexionsgruppen, bei denen der Vizepräsident im Rahmen seiner Aufgabe, die Kohärenz der Rechtsprechung zu wahren<sup>27</sup>, den Vorsitz führt.

Schließlich ist auch auf die Bedeutung der Versammlung der Kammerpräsidenten hinzuweisen, bei der zweimal im Monat der Präsident, der Vizepräsident und die zehn Kammerpräsidenten zusammenkommen. Dabei werden die Arbeiten in den einzelnen Kammern besprochen, die vom Kabinett des Präsidenten des Gerichts verteilten vierteljährlichen Statistiken geprüft, die Arbeitsmethoden überdacht und die Bearbeitung der anhängigen Rechtssachen, auch in Bezug auf die Entscheidungen über die Veröffentlichung in der Sammlung der Rechtsprechung, koordiniert.

## **B. Maßnahmen zur Förderung der Kohärenz der Rechtsprechung**

Die Kohärenz der Rechtsprechung ist ein wichtiger Bestandteil der Qualität der Justiz, da sie die Rechtssicherheit und die Gleichheit vor den Gerichten gewährleistet. Im Zusammenhang mit der erheblichen Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts wurden Maßnahmen ergriffen, die diesem Anliegen entsprechen, das bei einem vergrößerten Gericht noch vordringlicher ist.

---

<sup>25</sup> Art. 42 über die Vollversammlung sieht in Abs. 1 vor: „Die Entscheidungen über Verwaltungsfragen sowie die in den Artikeln 7, 9, 11, 13, 15, 16, 18, 25, 28, 31 bis 33, 41, 56a und 224 genannten Entscheidungen werden vom Gericht in der Vollversammlung getroffen, an der alle Richter mit beschließender Stimme teilnehmen, soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Kanzler ist zugegen, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.“

<sup>26</sup> Beschluss des Gerichts vom 16. Oktober 2019 zur Einführung eines internen Kontrollmechanismus in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen Tätigkeit des Gerichts (ABl. 2019, C 383, S. 4).

<sup>27</sup> Siehe unten, II.B.2.

## **1. Änderung der Gerichtsstruktur**

Von September 2007 bis September 2016 beruhte der innere Aufbau des Gerichts auf dem Grundsatz, dass jede Kammer mit drei Richtern in einer einzigen Besetzung – dem Kammerpräsidenten und zwei festen Richtern – tagt. Daher bestand das Gericht in dem Dreijahreszeitraum 2013–2016 vor dem Amtsantritt der Richter im Zuge der ersten Stufe der Reform aus neun Kammern mit drei Richtern, bei denen neun Kammerpräsidenten den Vorsitz führten.

Um eine übermäßige Erhöhung der Zahl der Spruchkörper und die damit verbundenen Koordinierungsprobleme zu vermeiden, wurde das Gericht zum September 2016 in neun Kammern mit fünf Richtern gegliedert, die jeweils in zwei Spruchkörpern mit drei Richtern tagen können, bei denen der Präsident der Kammer mit fünf Richtern den Vorsitz führt.

Diese neue Struktur bewahrt den Spruchkörper mit drei Richtern als Regelspruchkörper, erleichtert die Zuweisung der Rechtssachen an Spruchkörper mit fünf Richtern und die Vertretung von verhinderten Richtern durch Richter derselben Kammer und weist den neun Kammerpräsidenten eine größere Rolle in Bezug auf die Koordinierung der anhängigen Rechtssachen und die Kohärenz der Rechtsprechung zu<sup>28</sup>.

Im Zuge der dritten Stufe der Reform wurde im September 2019 eine Zehnte Kammer nach dem gleichen Modell hinzugefügt. Ferner wurde die Art und Weise der Besetzung der Spruchkörper mit drei Richtern angepasst, um sicherzustellen, dass die Besetzungen in den Kammern durchmischt sind<sup>29</sup>. Die mit fünf Richtern besetzten Kammern tagen nunmehr in sechs verschiedenen Formationen mit drei Richtern, bei denen jeweils der gleiche Kammerpräsident den Vorsitz führt. Dementsprechend tagt jeder Richter mit allen anderen Richtern der Kammer, was dazu beiträgt, dass die Arbeiten der Kammer kohärent und kollegial geführt werden.

## **2. Rolle des Vizepräsidenten**

Bis September 2016 war der Vizepräsident des Gerichts in einem Kontext der Überlastung des Gerichts in vollem Umfang als Kammerpräsident und Richter tätig und wirkte so – wie die anderen Kammerpräsidenten – uneingeschränkt an der Rechtsprechungstätigkeit mit, zusätzlich zu seinen Aufgaben der Unterstützung des Präsidenten.

Um dem gestiegenen Koordinierungsbedarf gerecht zu werden, der mit der Verdoppelung der Richterzahl verbunden ist, haben sich die Aufgaben des Vizepräsidenten im September 2016 weiterentwickelt. Er nimmt nunmehr eine spezifische Aufgabe wahr, die darin besteht, die horizontale rechtliche Analyse im Hinblick auf Koordinierung, Kohärenz, Unterstützung der Entscheidungsfindung, Beobachtung der Rechtsentwicklung, Einordnung der Herausforderungen und Austausch von Wissen zu bündeln<sup>30</sup>.

In diesem Zusammenhang leitet er die Arbeit von Reflexionsgruppen (die u. a. die Rechtsprechung beobachten und auf etwaige Divergenzen prüfen sollen), erstellt Rechtsprechungsanalysen, organisiert Schulungen für Rechtsreferenten und konzipiert Vermerke zur Information und

---

<sup>28</sup> Vgl. die Pressemitteilung des EuGH Nr. 35/16 vom 4. April 2016 (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/cp160035de.pdf>).

<sup>29</sup> Zum 30. September 2020 war das Gericht mit 50 Richtern besetzt. Da der Präsident und der Vizepräsident nicht dauerhaft einer Kammer zugewiesen sind, waren die übrigen 48 Richter acht Kammern mit fünf Richtern und zwei Kammern mit vier Richtern zugewiesen.

<sup>30</sup> Parallel dazu nimmt er Rechtsprechungsaufgaben wahr: Vertretung des Präsidenten als des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters bei Verhinderung, Mitwirkung in der Großen Kammer, Mitwirkung in Spruchkörpern mit fünf Richtern (eine Rechtssache pro Jahr und Kammer).

Entscheidungsunterstützung<sup>31</sup>. Er nimmt ferner eine frühzeitige Koordinierung der Rechtssachen mittels eines Frühwarnsystems, das auf der Prüfung der Vorberichte, der Vermerke über die Zulässigkeit und der im Rahmen aller Rechtssachen ausgetauschten Schriftsätze beruht, vor, noch bevor die Rechtssachen in den Kammersitzungen erörtert werden. Diese Prüfung ist insoweit wesentlich, als festgestellt werden soll, ob die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Lösungen möglicherweise im Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung oder zu von einem anderen Berichterstatter vorgeschlagenen Lösungen stehen. Damit können in einem frühen Stadium des Verfahrens Probleme aufgezeigt werden.

Außerdem wurden zwei Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts vorgenommen, die zum 1. Dezember 2018 in Kraft traten. Der Vizepräsident erhielt die Befugnis, die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben<sup>32</sup> und – wie der Präsident des Gerichts und die ursprünglich mit der Rechtssache befasste Kammer – der Vollversammlung vorzuschlagen, die Rechtssache an einen erweiterten Spruchkörper mit fünf Richtern oder an die Große Kammer zu verweisen<sup>33</sup>. Damit sollen dem Vizepräsidenten weitere Mittel an die Hand gegeben werden, so dass er seine Aufgabe, die anhängigen Rechtssachen zu koordinieren und zur Kohärenz der Rechtsprechung beizutragen, noch besser wahrnehmen kann.

### **3. Einrichtung spezialisierter Kammern**

Das System der Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern ist in den Art. 25 und 26 der Verfahrensordnung des Gerichts geregelt.

Nach diesen Bestimmungen weist der Präsident des Gerichts die Rechtssachen den Kammern zu. Jeder Kammerpräsident legt dann dem Präsidenten des Gerichts für die seiner Kammer zugewiesenen Rechtssachen einen Vorschlag zur Bestimmung eines Berichterstatters und eines Spruchkörpers (mit drei Richtern) vor, über den der Präsident entscheidet.

Die Kriterien, nach denen die Rechtssachen vom Präsidenten auf die Kammern verteilt werden, werden durch Beschluss des Gerichts festgelegt, der im Amtsblatt veröffentlicht wird<sup>34</sup>.

Bis September 2019 sahen diese Kriterien vor, dass die Rechtssachen auf alle Kammern verteilt werden, und zwar in vier verschiedenen Verteilungsvorgängen (Rechtssachen im Bereich Wettbewerb – staatliche Beihilfen – handelspolitische Schutzmaßnahmen, Rechtssachen des geistigen Eigentums, Rechtssachen des öffentlichen Dienstes und „andere Rechtssachen“<sup>35</sup>) gemäß der Reihenfolge der Eintragung der Rechtssachen in das Register der Kanzlei. Dabei konnte der Präsident des Gerichts von diesem Verteilungsmodus abweichen, um dem Zusammenhang zwischen bestimmten Rechtssachen Rechnung zu tragen oder eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung sicherzustellen.

Diese Kriterien wurden im September 2019 weiterentwickelt, als zwei Gruppen von spezialisierten Kammern eingerichtet wurden:

- vier Kammern (der Ersten, der Vierten, der Siebten und der Achten Kammer) werden die (nach Art. 270 AEUV und gegebenenfalls Art. 50a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union anhängig gemachten) Rechtssachen des öffentlichen Dienstes gemäß der Reihenfolge der Eintragung der Rechtssachen in das Register der Kanzlei zugewiesen;

---

<sup>31</sup> Diese Aufgabe ergänzt somit die bisher der (zweimal pro Monat zusammentretenden) Versammlung der Kammerpräsidenten übertragene Aufgabe, nämlich – auf Initiative des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Kammerpräsidenten – zu prüfen, ob bestimmte Rechtssachen, die neue oder komplexe Rechtsfragen aufwerfen, eine Absprache zwischen den Kammern erfordern oder an die Große Kammer verwiesen werden sollten.

<sup>32</sup> Bis zum 30. September 2020 hat er von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht.

<sup>33</sup> Änderungen von Art. 3 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. 2018, L 240, S. 67).

<sup>34</sup> ABl. 2019, C 372, S. 2.

<sup>35</sup> Diese Kategorie umfasst eine große Vielfalt von Sachgebieten wie etwa: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (restriktive Maßnahmen), Banken- und Finanzrecht, öffentliche Aufträge, Zugang zu Dokumenten und Agrarpolitik.

- den sechs anderen Kammern (der Zweiten, der Dritten, der Fünften, der Sechsten, der Neunten und der Zehnten Kammer) werden die Rechtssachen des geistigen Eigentums (Marken, Muster und Modelle, Sortenschutz) zugewiesen.

Allen zehn Kammern werden ferner die übrigen Rechtssachen in den zwei schon bisher vorgesehenen Verteilungsvorgängen, nämlich denen für die Rechtssachen im Bereich Wettbewerb – staatliche Beihilfen – handelspolitische Schutzmaßnahmen und die „anderen Rechtssachen“, zugewiesen.

Dieses System ermöglicht es, die Bearbeitung von zwei Komplexen von Rechtssachen (öffentlicher Dienst und geistiges Eigentum) bei zwei kleineren Gruppen von Kammern (die 20 bzw. 28 Richtern entsprechen) zu konzentrieren und dabei sicherzustellen, dass diese Kammern zugleich mit der Bearbeitung von Rechtssachen auf vielfältigen Sachgebieten betraut werden.

### III. BEWERTUNG DER WIRKUNGEN DER REFORM

---

Gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422 wird mit der Reform des Gerichts ein doppeltes Ziel verfolgt, nämlich binnen kurzer Zeit sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die überlange Dauer der Verfahren zu verkürzen. Ferner dürfte die Stärkung der Entscheidungsfähigkeit des Gerichts im Interesse der Autorität, der Kohärenz, der Klarheit und letztlich der Qualität der Rechtsprechung auch dazu beitragen, dass die Zahl der an erweiterte Spruchkörper mit fünf Richtern verwiesenen Rechtssachen steigt<sup>36</sup>.

Die Wirkungen der Reform werden somit anhand dieser Ziele bewertet. Um diese Wirkungen so umfassend wie möglich zu erfassen, wurde es allerdings als angemessen erachtet, die Analyse auf eine breitere Palette von quantitativen und qualitativen Indikatoren zu stützen, die als für eine Bewertung der Leistung von Justizsystemen einschlägig anerkannt sind<sup>37</sup>.

#### A. Quantitative Indikatoren

##### 1. Entwicklung bei den neu eingegangenen Rechtssachen

Die Entwicklung bei den neu eingegangenen Rechtssachen als solche ist kein Indikator für die Leistung des Gerichts, obwohl sie, ohne dass dies genau messbar wäre, den Grad des Vertrauens der Rechtsuchenden in das Gericht und/oder den Grad des Misstrauens oder der Unzufriedenheit gegenüber den beklagten Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen widerspiegeln kann. Die Zahl der neuen Rechtssachen hängt außerdem von der normativen Tätigkeit dieser Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie von der Entwicklung der Zuständigkeiten der Union ab.

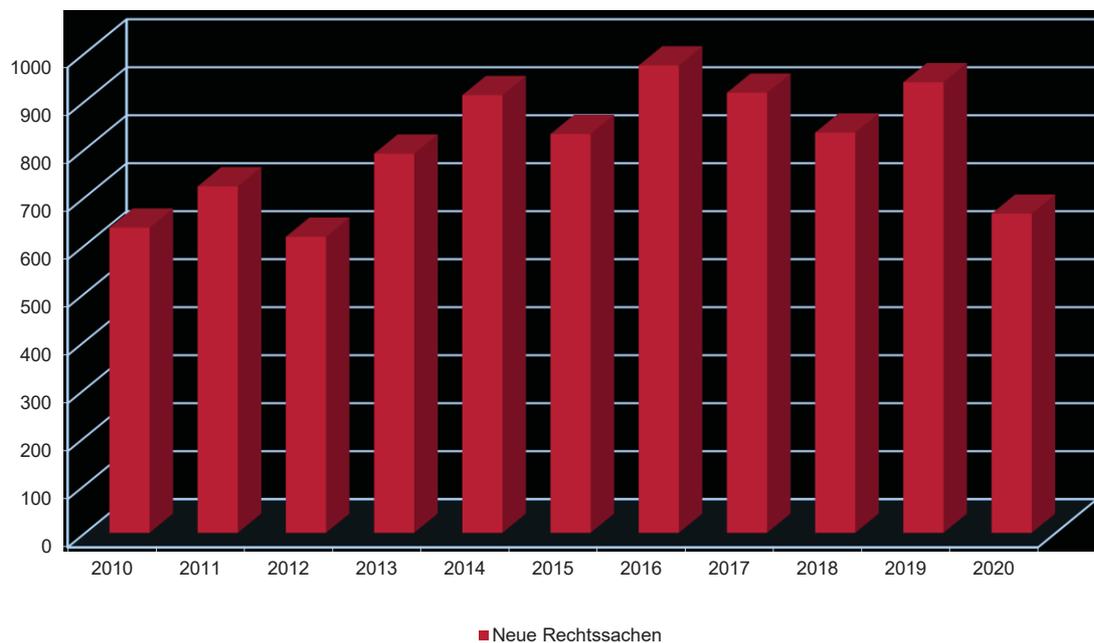
Dennoch wirken sich die Zahl und die Art der neu eingegangenen Rechtssachen auf die Analyse bestimmter Leistungsindikatoren (insbesondere der Zahl der anhängigen Rechtssachen und potenziell der Zahl der erledigten Rechtssachen) aus und müssen deshalb vorab dargestellt werden.

<sup>36</sup> „Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2018“ von Marc Jaeger, Präsident des Gerichts, Jahresbericht 2018 – Rechtsprechungstätigkeit, S. 167. Vgl. auch die Pressemitteilung des EuGH Nr. 35/16 vom 4. April 2016 (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-04/cp160035de.pdf>), in der darauf hingewiesen wird, dass die neue Struktur des Gerichts „die Verweisung der Rechtssachen an Spruchkörper mit fünf Richtern erleichtern wird“, sowie die Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union vom 3. Dezember 2015, in der es heißt, dass „das Gericht dann mehr Fälle in Kammern von fünf Richtern ... entscheiden [kann], was eine eingehendere Beratung in wichtigen Fällen ermöglicht“ (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2015/12/03/eu-court-of-justice-general-court-reform/>).

<sup>37</sup> Vgl. hierzu die Arbeiten der Europäischen Kommission des Europarats für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) und der Europäischen Kommission, insbesondere das „EU Justice Scoreboard“ ([https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice\\_scoreboard\\_2019\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice_scoreboard_2019_en.pdf)) und die „EU Quality of Public Administration Toolbox“ (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/886d2a37-d651-11e7-a506-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-130699699>) sowie verschiedene im Rahmen des Programms „Justiz“ durchgeführte Studien.

a) Allgemeine Daten

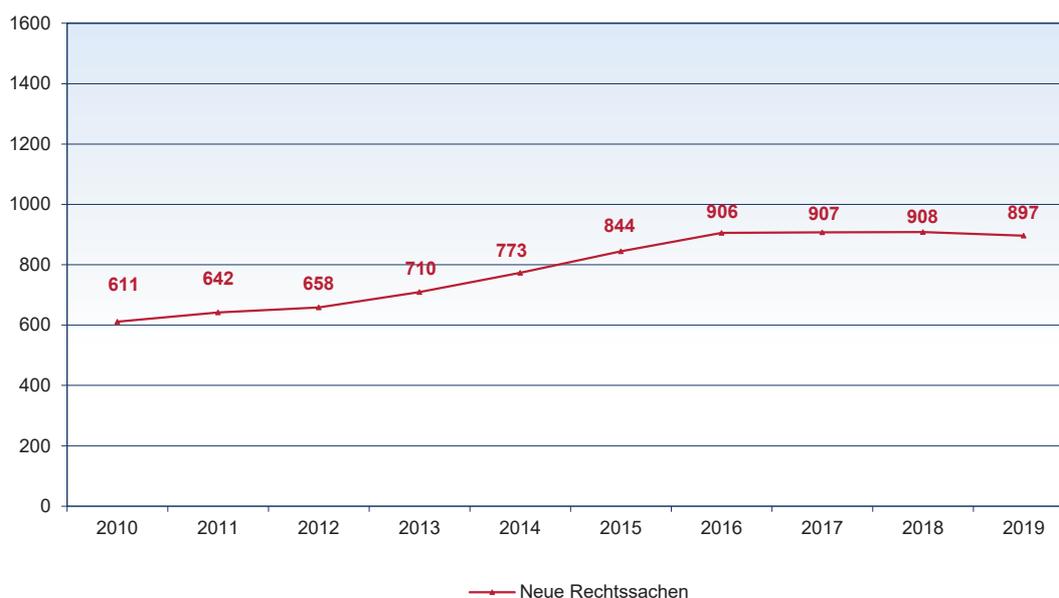
**Allgemeine Tätigkeit des Gerichts – Neue Rechtssachen**



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Neue Rechtssachen	636	722	617	790	912	831	974	917	834	939	665

Stand: 30.9.2020

**Allgemeine Tätigkeit des Gerichts – Dreijahresdurchschnitte (neue Rechtssachen)**



Die Dreijahresdurchschnitte werden unter Berücksichtigung der Daten des Jahres „n“ und der Jahre „n-1“ und „n-2“ berechnet.

Stand: 30.9.2020

Aus diesen allgemeinen Daten lassen sich folgende Feststellungen ableiten:

- In den Jahren vor der Reform war die Zahl der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen stetig gestiegen, und zwar um 38 % von 2010 bis 2015<sup>38</sup>;
- die Umsetzung der zweiten Stufe der Reform im September 2016 führte im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für den öffentlichen Dienst zu einer Erhöhung der Zahl der neuen Rechtssachen, nämlich um 163 Rechtssachen im Jahr 2016 (davon 123 Rechtssachen, die ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängig gemacht und auf das Gericht übertragen worden waren) und jeweils zwischen 80 und 100 Rechtssachen in den Jahren 2017 und 2018;
- seit 2016 bleibt die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen relativ stabil;
- 2020 ist die Zahl der neuen Rechtssachen im Kontext der Gesundheitskrise leicht gesunken<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Als Berechnungsgrundlage dienen Dreijahresdurchschnitte, die durch die „Glättung“ von Ausreißern bei den jährlichen Zahlen (die konjunkturellen Faktoren unterliegen) ein genaueres Bild der Gesamtentwicklung geben können.

<sup>39</sup> Nach den am 15.10.2020 aktualisierten Daten betrug die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen 691.

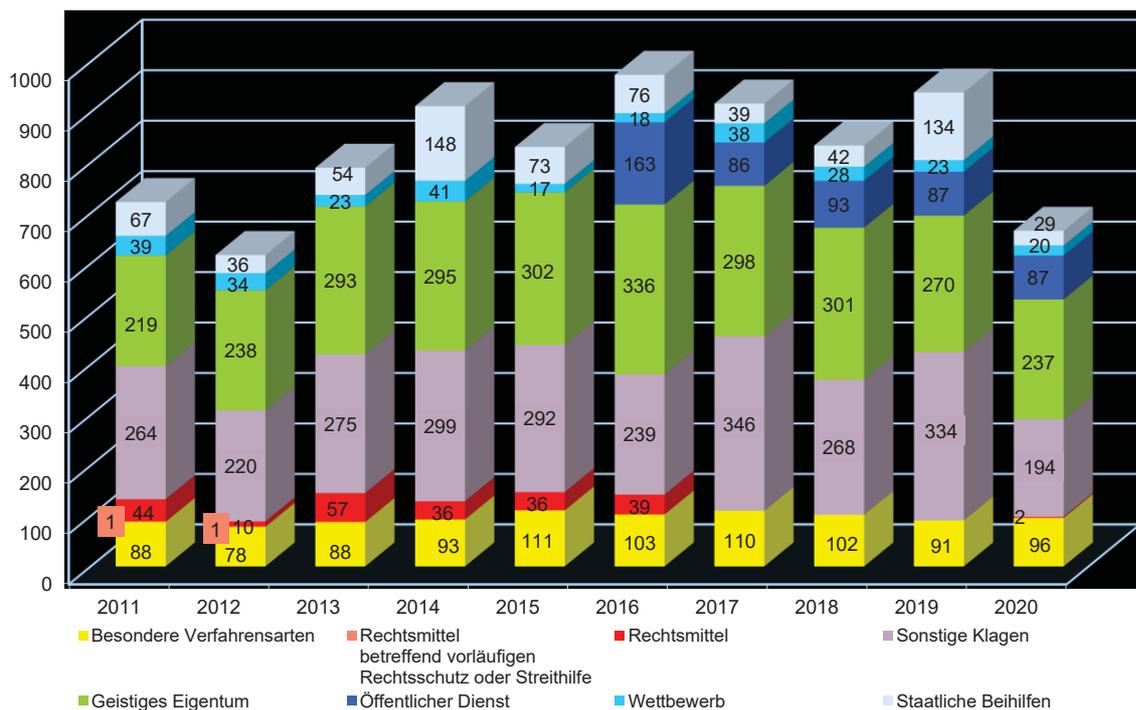
## b) Aufgliederung nach Sachgebieten

### Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	2	1	2		3	1		1	1	
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete			1							
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	1		2	1	2	2	2	6	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1							
Energie	1		1	3	3	4	8	1	8	8
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		1		4	7	4	5	4	5	4
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	4	3	5	2	10	8	2	1	3	3
Freier Dienstleistungsverkehr		1		1		1				
Freier Kapitalverkehr					2	1		1		
Freier Warenverkehr			1		2	1				
Freizügigkeit					1	1	1	1	2	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	219	238	294	295	303	336	298	301	270	237
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			2			1			1	
Gemeinsame Fischereipolitik	3		3	3		1	2	3		
Gesundheit der Bevölkerung	2	12	5	11	2	6	5	9	5	5
Handelspolitik	11	20	23	31	6	17	14	15	13	15
Industriepolitik				2						
Institutionelles Recht	44	41	44	67	53	52	65	71	148	54
Kultur			1			1				
Landwirtschaft	22	11	27	15	37	20	22	25	12	12
Niederlassungsfreiheit				1				1		
Öffentliche Aufträge	18	23	15	16	23	9	19	15	10	8
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1		6	1		7		2	1	
Rechtsangleichung			13		1	1	5	3	2	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	3	2	12	3	5	6	10	4	6	3
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	93	59	41	69	55	28	27	40	42	22
Schiedsklausel	5	8	6	14	15	10	21	7	8	7
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer			1							
Sozialpolitik	5	1		1		1		1	1	
Staatliche Beihilfen	67	36	54	148	73	76	39	42	134	29
Steuerrecht	1	1	1	1	1	2	1	2		
Tourismus			2							
Transeuropäische Netze			3				2	1	1	1
Umwelt	6	3	11	10	5	6	8	7	10	6
Unionsbürgerschaft				1					1	1
Unternehmensrecht				1	1					
Verbraucherschutz			1	1	2	1		1	1	1
Verkehr	1		5	1				1	1	2
Wettbewerb – Beherrschende Stellung	6		2	6	2	3	4	8	8	2
Wettbewerb – Kartelle	29	29	18	33	12	8	31	12	11	2
Wettbewerb – Öffentliche Unternehmen				1						
Wettbewerb – Unternehmenszusammenschlüsse	4	5	3	1	3	7	3	8	4	16
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	4	3	3	5	2	3		3	
Wirtschafts- und Währungspolitik	4	3	15	4	3	23	98	27	24	33
Wirtschafts- und Währungspolitik – Beaufsichtigung von Kreditinstituten										1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	10	6	1	8		3	1		2	
Zugang zu Dokumenten	21	18	20	17	48	19	25	21	17	6
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>587</b>	<b>527</b>	<b>645</b>	<b>777</b>	<b>684</b>	<b>669</b>	<b>721</b>	<b>638</b>	<b>761</b>	<b>480</b>
Beamtenstatut	47	12	57	42	36	202	86	94	87	89
Besondere Verfahrensarten	88	78	88	93	111	103	110	102	91	96
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>722</b>	<b>617</b>	<b>790</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>	<b>917</b>	<b>834</b>	<b>939</b>	<b>665</b>

Stand:30.9.2020

## Neue Rechtssachen – Verfahrensart<sup>1</sup>



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Total</b>	722	617	790	912	831	974	917	834	939	665

<sup>1</sup> Am 1. September 2016 wurden 123 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes und 16 besondere Verfahren in diesem Bereich auf das Gericht übertragen.

Stand:30.9.2020

Die Analyse dieser Daten lässt die folgenden Trends erkennen:

- Die Zahl der Rechtssachen des geistigen Eigentums ist stabil und macht mit etwa einem Drittel der neuen Rechtssachen den größten Anteil aus<sup>40</sup>;
- die Zahl der dienstrechtlichen Rechtsstreitigkeiten ist stabil;
- die Zahl der wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten ist relativ stabil auf einem niedrigen Niveau (jährlich durchschnittlich etwa 20 Klagen seit 2015), wobei diese Rechtssachen allerdings einzeln eine Arbeitsbelastung (bezogen auf Umfang und Komplexität) verursachen, die weit über dem Durchschnitt der Rechtssachen der anderen Sachgebiete liegt;
- die Zahl der beihilferechtlichen Rechtsstreitigkeiten ist hoch, wobei auch hier die Rechtssachen durch ihren Umfang und ihre Komplexität gekennzeichnet sind;
- auf bestimmten Sachgebieten wird regelmäßig und konstant eine begrenzte Anzahl von Rechtssachen anhängig gemacht: handelspolitische Schutzmaßnahmen, Zugang zu Dokumenten, öffentliche Aufträge, Landwirtschaft;
- die Gesetzgebungs-, Regulierungs- und Beschlussfassungstätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen hat Auswirkungen auf das Gericht, da neue Sachgebiete zu – bisweilen zahlreichen und komplexen – Rechtssachen führen, wie z. B. die Rechtsstreitigkeiten über restriktive Maßnahmen im Rahmen der GASP, die Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Chemikalien<sup>41</sup> oder in jüngerer Zeit die Rechtsstreitigkeiten über die Aufsichtsregeln im Bank- und Finanzwesen.

<sup>40</sup> Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass diese Rechtssachen einzeln eine erheblich geringere Arbeitsbelastung verursachen als der Durchschnitt der Rechtssachen der anderen Sachgebiete (mit Ausnahme der besonderen Verfahren, bei denen die Arbeitsbelastung im Durchschnitt unter denen der Rechtssachen des geistigen Eigentums liegt).

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer

## ERGEBNIS

Die Umsetzung der Reform war mit einem leichten Anstieg der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (um 5 bis 10 %) verbunden, was der Übertragung der Zuständigkeit für die dienstrechtlichen Streitigkeiten entspricht. Seit 2016 ist die Zahl der neuen Rechtssachen insgesamt stabil geblieben, im Jahr 2020 im Kontext der Gesundheitskrise allerdings leicht gesunken.

## 2. Entwicklung bei den erledigten Rechtssachen

Die Zahl der pro Jahr erledigten Rechtssachen hängt von den zugeteilten Mitteln, von der Effizienz der Arbeitsmethoden und potenziell von der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen ab.

### Allgemeine Tätigkeit des Gerichts – Dreijahresdurchschnitte (erledigte Rechtssachen)



Die Dreijahresdurchschnitte werden unter Berücksichtigung der Daten des Jahres „n“ und der Jahre „n-1“ und „n-2“ berechnet.

Stand: 30.9.2020

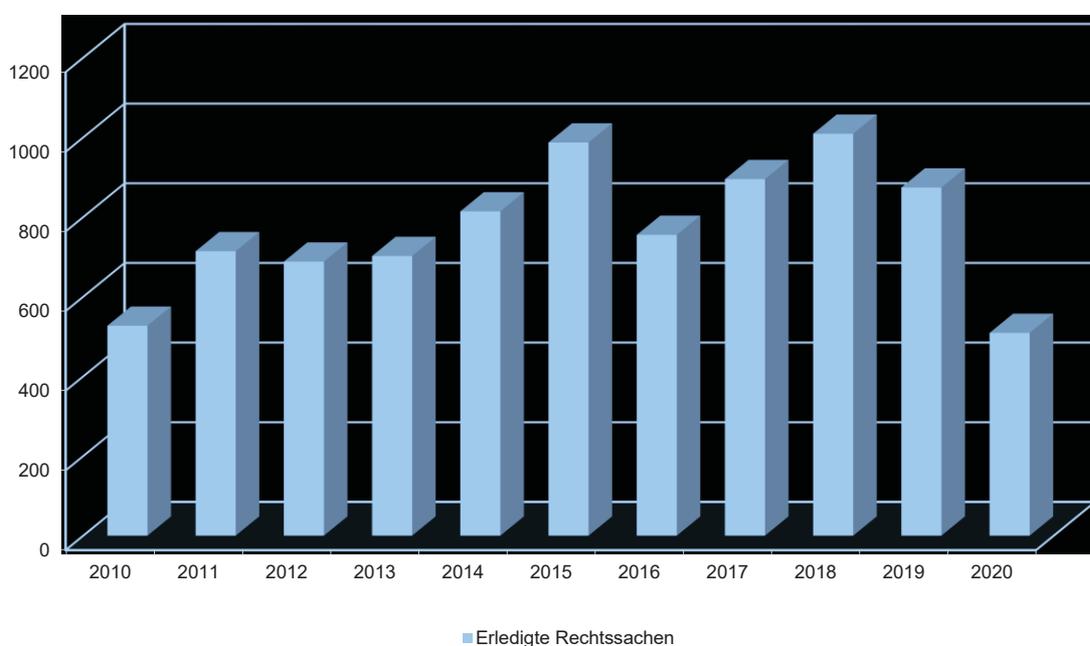
Aus den vorstehenden Daten zu den Dreijahresdurchschnitten ergibt sich, dass die Zahl der erledigten Rechtssachen seit 2010 stetig steigt. Dieser Anstieg setzte sich auch seit der Umsetzung der Reform fort.

Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2007, L 136, S. 3).

Bei einer Untersuchung der Jahresdaten lässt sich diese Feststellung jedoch präzisieren und nuancieren. So ist zur Zahl der erledigten Rechtssachen Folgendes zu bemerken:

- Im Jahr 2015 – dem Jahr vor der Umsetzung der ersten beiden Stufen der Reform – gab es mit 987 Rechtssachen einen Höchststand;
- im Jahr 2016 sank die Zahl auf 755 Rechtssachen, um dann im Jahr 2017 wieder zu steigen (+ 18,5 %) und im Jahr 2018 (+ 12,7 %) mit 1 009 Rechtssachen einen historischen Höchstwert für das Gericht zu erreichen;
- im Jahr 2019 sank die Zahl wieder (– 13,4 %) auf 874 Rechtssachen;
- in den vier Jahren vor der Reform (2012 bis 2015) erledigte das Gericht im Durchschnitt 797,7 Rechtssachen pro Jahr; in den vier Jahren seit der ersten Stufe der Reform (2016 bis 2019) waren es im Durchschnitt 883,2 Rechtssachen pro Jahr, was eine Steigerung um 10,7 % bedeutet;
- im Jahr 2020 sinkt die Zahl in den ersten drei Quartalen, was auf das ganze Jahr extrapoliert eine Zahl von etwa 700 Rechtssachen ergeben würde<sup>42</sup>.

### Allgemeine Tätigkeit des Gerichts – Erledigte Rechtssachen



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erledigte Rechtssachen	527	714	688	702	814	987	755	895	1.009	874	509

Stand: 30.9.2020

Es ist schwierig, aus dieser Analyse endgültige Schlussfolgerungen zu ziehen, da es am nötigen zeitlichen Abstand fehlt, um die Ergebnisse einer gestuften Reform, bei der die erste Stufe im April 2016 und die letzte im September 2019 erfolgte, beurteilen zu können.

Dennoch lässt sich feststellen, dass die beiden Jahre, in denen die Produktivität gesunken ist (2016 und 2019), Jahre waren, in denen sowohl eine teilweise Neubesetzung von Richterstellen erfolgte als auch eine der Stufen der Reform umgesetzt wurde. Bei diesen beiden Gelegenheiten schieden erfahrene Richter des Gerichts aus, die durch neue Richter ersetzt wurden, und zusätzliche Richter

<sup>42</sup> Nach den am 15.10.2020 aktualisierten Daten betrug die Zahl der erledigten Rechtssachen 599.

wurden ernannt, so dass das Gericht seine Struktur und seine Arbeitsmethoden im Hinblick auf diese Vergrößerung neu ausrichten musste. Darüber hinaus führt jede Teilneubesetzung zu einer Neubesetzung der Kammern und Neuzuweisung bestimmter Rechtssachen (20 % aller anhängigen Rechtssachen mussten 2019 einem anderen Berichterstatter zugewiesen werden, was Folgen für die Bearbeitung mehrerer Rechtssachen hatte).

Diese außergewöhnlichen Umstände<sup>43</sup> haben sich zwangsläufig und objektiv auf die Effizienz des Gerichts ausgewirkt. Diese Auswirkungen zeigen sich besonders deutlich, wenn man die jeweiligen Ergebnisse der ersten drei Quartale des Kalenderjahrs mit dem vierten Quartal vergleicht, das unmittelbar auf die Teilneubesetzung und die Umsetzung der zweiten bzw. dritten Stufe der Reform (im September 2016 bzw. 2019) folgte.

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Erledigte Rechtssachen <i>Ganzes Jahr</i>	688	702	814	987	755	895	1009	874
Erledigte Rechtssachen <i>Quart 1–Quart 3</i>	504	529	559	705	587	666	639	698
Erledigte Rechtssachen <i>Quart 4</i>	184	173	255	282	168	229	370	176

Aus der vorstehenden Tabelle geht hervor, dass die geringere Produktivität im Jahr 2019 auf dem besonders produktivitätsschwachen vierten Quartal (– 52,4 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2018) beruht, während die ersten drei Quartale produktivitätsstark waren (+ 9,2 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2018). Das gleiche Phänomen zeigt sich 2016, aber auch 2013, das ebenfalls ein Jahr der Teilneubesetzung war.

Die tatsächliche Entscheidungsfähigkeit des Gerichts hätte sich in normalen Zeiten – frühestens – Ende des Jahres 2020 bewerten lassen. Die Gesundheitskrise, insbesondere die Unmöglichkeit für das Gericht, zwischen dem 16. März und dem 25. Mai 2020 mündliche Verhandlungen anzuberaumen, und die seither auftretenden praktischen Schwierigkeiten, hat zur Folge, dass die Ergebnisse für das Jahr 2020 nicht als repräsentativ angesehen werden können.

## ERGEBNIS

Die Umsetzung der Reform ging insgesamt mit einem Anstieg der Zahl der erledigten Rechtssachen einher, so dass das Gericht 2018 einen Rekordwert bei den erledigten Rechtssachen erreichen konnte. Aufgrund des fehlenden zeitlichen Abstands zur letzten Stufe der Reform zum einen und der Auswirkungen der Teilneubesetzungen und Umstrukturierung des Gerichts in den Jahren 2016 und 2019 auf dessen Effizienz zum anderen lassen sich die Auswirkungen der Reform

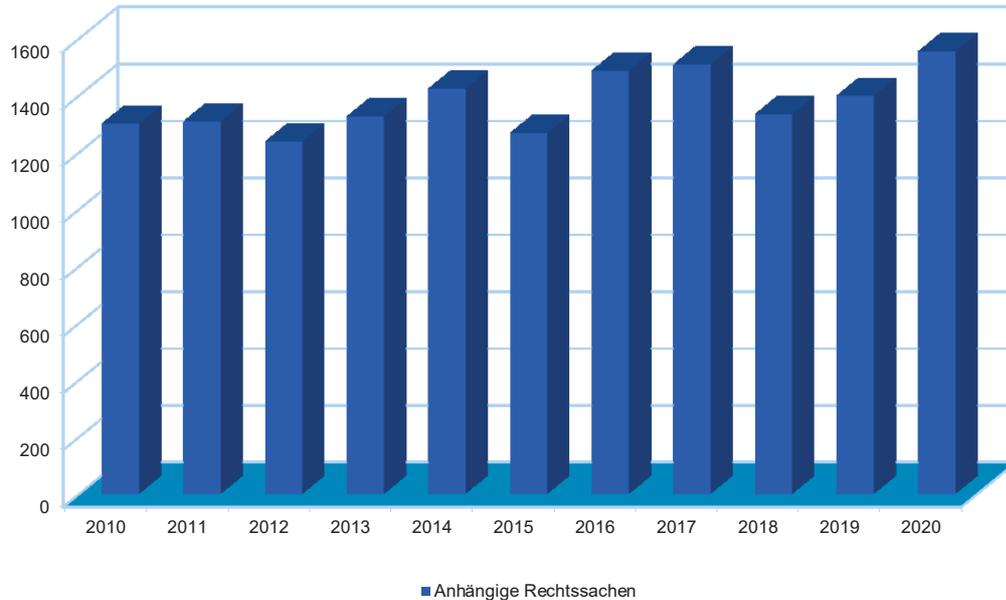
<sup>43</sup> Von den 50 Richtern, die am 30. September 2020 im Amt waren, haben nur 14, d. h. weniger als 30 % des Richterkollegiums, ihr Amt vor der Umsetzung der Reform angetreten.

### 3. Entwicklung bei den anhängigen Rechtssachen

Die Zahl der anhängigen Rechtssachen ist ein Indikator für die Gesamtarbeitsbelastung des Gerichts zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie ergibt sich, wenn die neuen und die erledigten Rechtssachen ins Verhältnis zueinander gesetzt werden. Die Senkung der Zahl der anhängigen Rechtssachen gehört gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422 zu den Zielen der Reform.

#### a) Allgemeine Daten

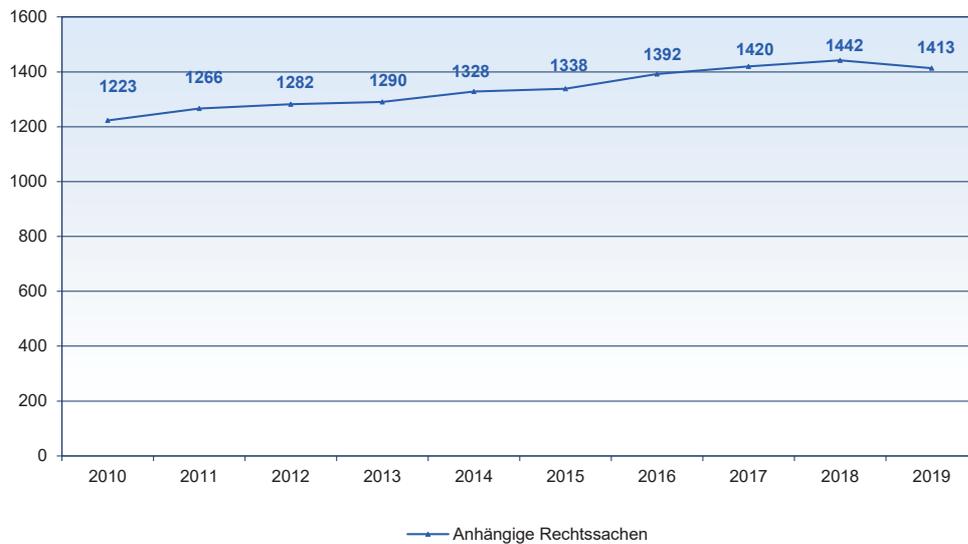
##### Allgemeine Tätigkeit des Gerichts – Anhängige Rechtssachen



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anhängige Rechtssachen	1.300	1.308	1.237	1.325	1.423	1.267	1.486	1.508	1.333	1.398	1.554

Stand: 30.9.2020

## Allgemeine Tätigkeit des Gerichts – Dreijahresdurchschnitte (anhängige Rechtssachen)



Die Dreijahresdurchschnitte werden unter Berücksichtigung der Daten des Jahres „n“ und der Jahre „n-1“ und „n-2“ berechnet.

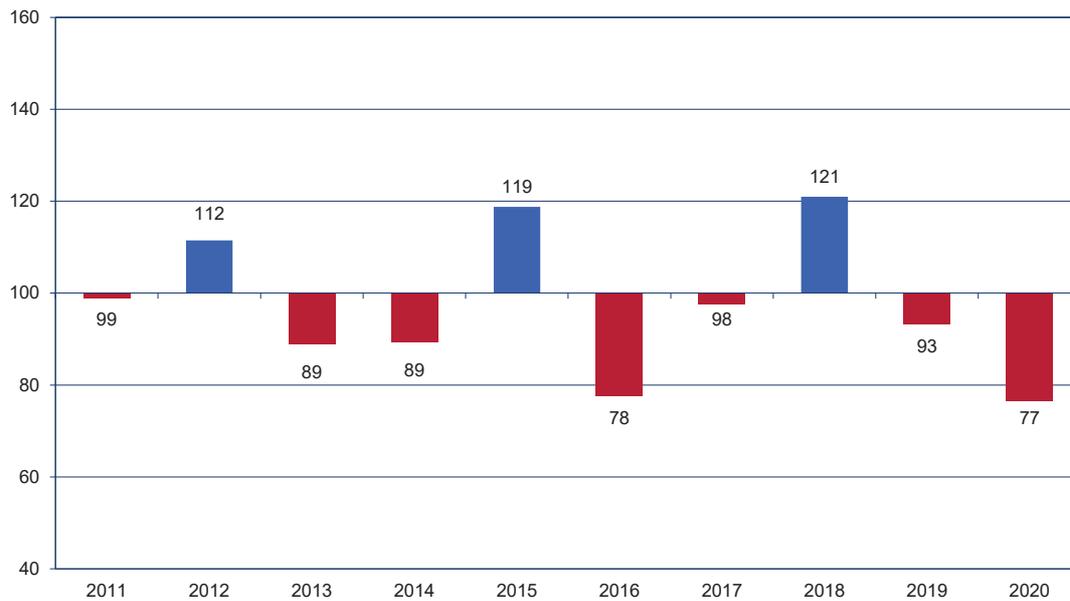
Aus den vorstehenden Daten ergibt sich, dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen nach einem Anstieg in den Jahren 2016 und 2017, der insbesondere auf der Übertragung des Bestands an Rechtssachen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (123 Rechtssachen) und dem Eingang einer großen Gruppe zusammenhängender Rechtssachen im Bank- und Finanzwesen (99 Rechtssachen) beruhte, im Jahr 2018 erheblich sank (– 175 Rechtssachen, d. h. ein Rückgang um 11,6 %).

Der Anstieg des Bestands an anhängigen Rechtssachen in den Jahren 2019 und 2020 gibt jedoch Anlass zu Besorgnis<sup>44</sup>. Er könnte sich allerdings zumindest teilweise damit erklären lassen, dass die Produktivität, wie oben ausgeführt, infolge der Teilneubesetzung und umfassenden Neuorganisation des Gerichts im September 2019 zum einen und der Gesundheitskrise zum anderen gesunken ist. Das Gericht wird kurzfristig alle internen Maßnahmen ergreifen müssen, um diesem unbefriedigenden Befund zu begegnen, damit er sich nicht verfestigt.

Die 2018 verzeichnete Änderungsquote beim Rechtssachenbestand („clearance rate“) von 121 % zeigt, was das Gericht zu leisten imstande ist, wenn es ohne Störungen arbeiten kann.

<sup>44</sup> Nach den am 15.10.2020 aktualisierten Daten betrug die Zahl der anhängigen Rechtssachen 1 490.

**Allgemeine Tätigkeit des Gerichts –  
Änderungsquote beim Rechtssachenbestand („clearance rate“)**



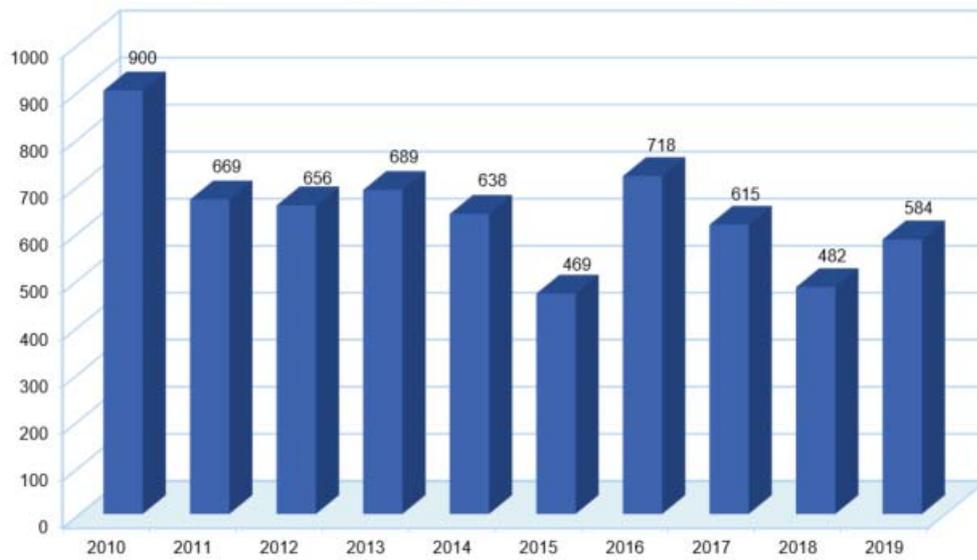
Drückt das prozentuale Verhältnis zwischen den erledigten und den neu eingegangenen Rechtssachen aus. Ein Wert von über 100 % zeigt an, dass im fraglichen Jahr mehr Rechtssachen erledigt wurden als neu eingegangen sind.

Die „clearance rate“ ist ein von der CEPEJ (Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz) des Europarats festgelegter Indikator, der auch im „EU Justice Scoreboard“ der Europäischen Kommission verwendet wird.

Stand: 30.9.2020

Darüber hinaus hat sich die theoretische „disposition time“ seit dem im Jahr 2016 aufgrund der Übertragung der dienstrechtlichen Rechtssachen zu verzeichnenden Anstieg schrittweise verkürzt. Diese Zahl drückt – auf der Grundlage der Anzahl der in diesem Jahr erledigten Rechtssachen – die Zeit aus (in Tagen), die erforderlich wäre, um die Anzahl der am Jahresende anhängigen Rechtssachen zu erledigen.

**Allgemeine Tätigkeit des Gerichts –  
Theoretische Dispositionszeit (in Tagen) der Anzahl der anhängigen Rechtssachen („disposition time“)**

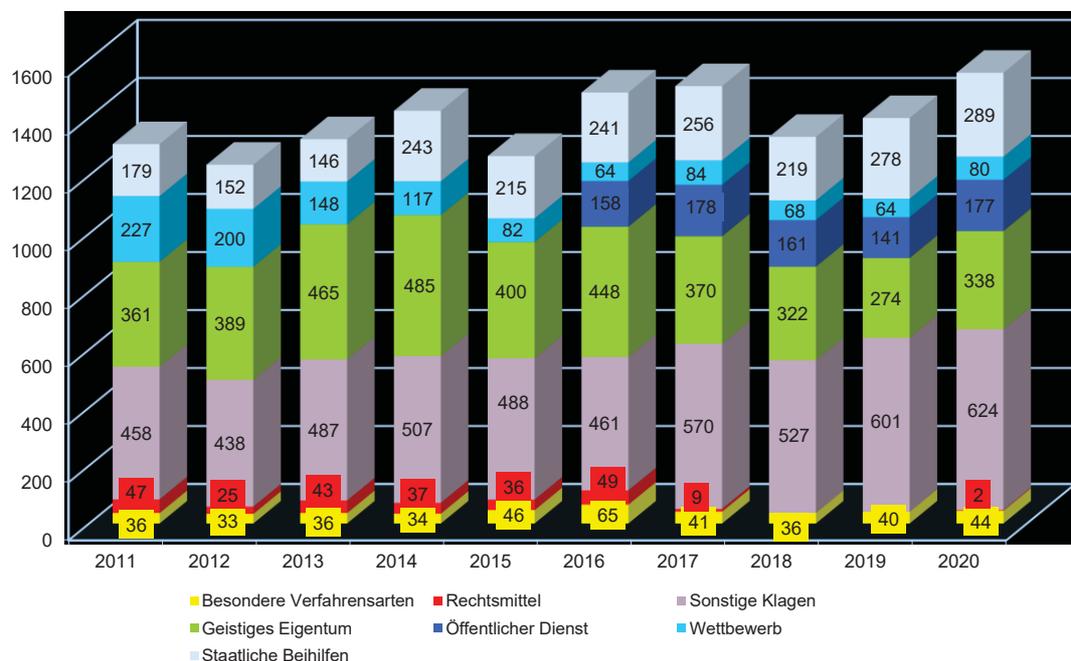


Drückt – auf der Grundlage der Anzahl der im betreffenden Jahr erledigten Rechtssachen – die Zeit aus (in Tagen), die erforderlich wäre, um die Anzahl der am Jahresende anhängigen Rechtssachen zu erledigen.

Die „disposition time“ ist ein von der CEPEJ (Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz) des Europarats festgelegter Indikator, der auch im „EU Justice Scoreboard“ der Europäischen Kommission verwendet wird.

b) Ergänzende Daten

**Anhängige Rechtssachen – Verfahrensarten**



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Insgesamt</b>	1.308	1.237	1.325	1.423	1.267	1.486	1.508	1.333	1.398	1.554

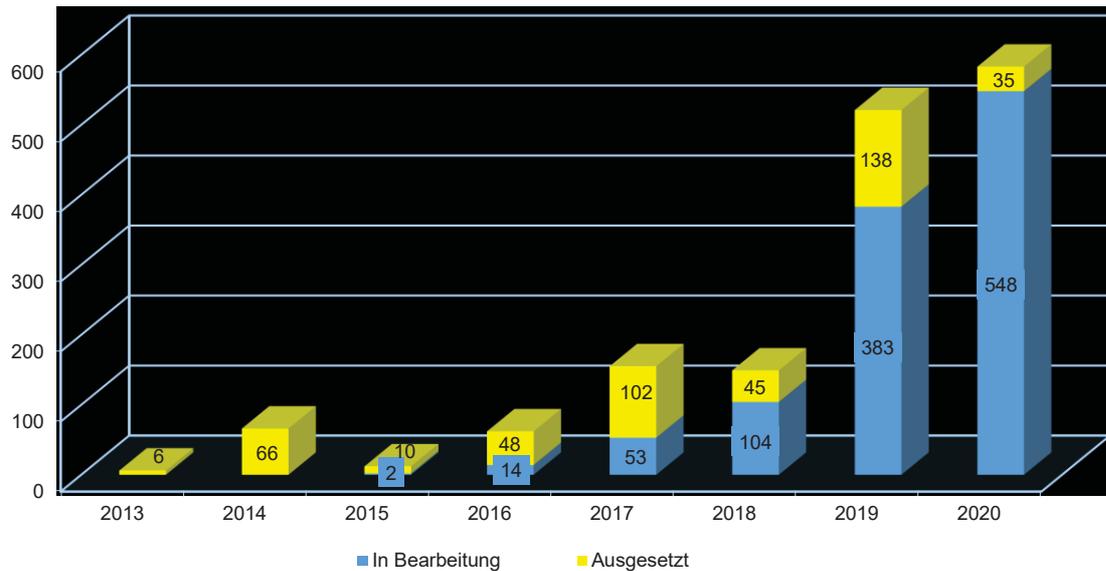
Stand: 30.9.2020

Die Aufschlüsselung der 2020 anhängigen Rechtssachen zeigt Folgendes:

- einen steigenden Trend bei der Kategorie „sonstige Klagen“, der sich zum Teil mit zwei großen Gruppen zusammenhängender Rechtssachen (die knapp 200 Rechtssachen ausmachen) erklären lässt, die zum einen das Bank- und Finanzwesen sowie zum anderen Versorgungsansprüche ehemaliger Europaabgeordneter betreffen;
- einen gleichbleibenden Anteil der Rechtssachen des geistigen Eigentums auf substanziellem Niveau (über 20 %);
- die relative Stabilität, seit 2016, des Bestands an Rechtssachen, die den öffentlichen Dienst, den Wettbewerb und staatliche Beihilfen betreffen.

## Anhängige Rechtssachen – Aufschlüsselung nach Jahr des Eingangs

### Aufgliederung 2020



Jahr des Eingangs	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Insgesamt</b>	6	66	12	62	155	149	521	583

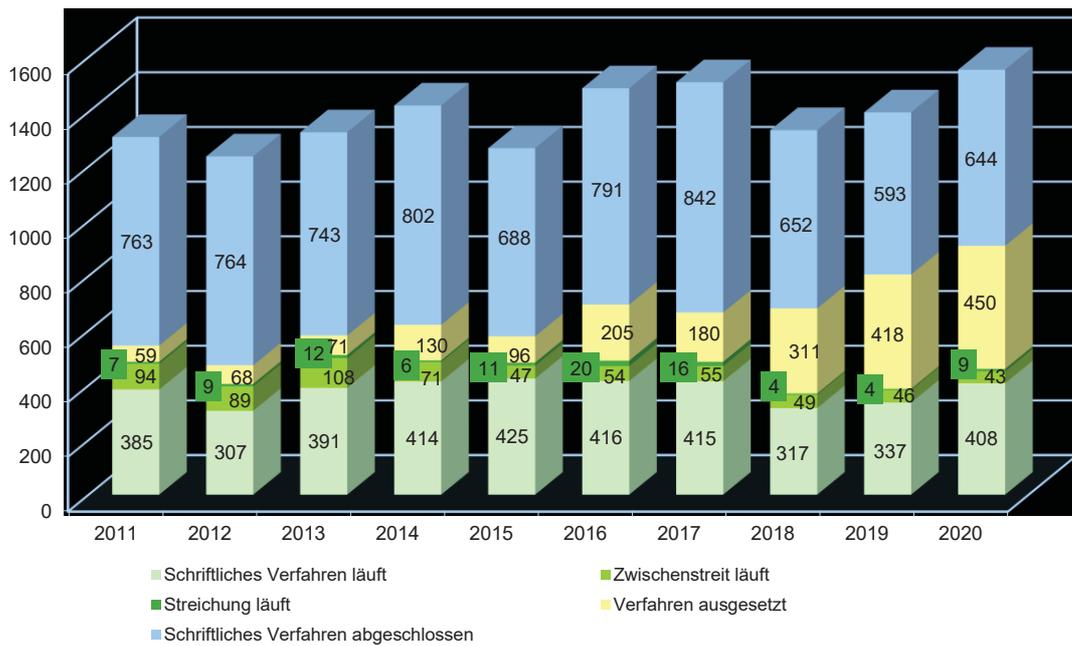
Stand: 30.9.2020

Diese Daten lassen die Feststellung zu, dass knapp 80 % der anhängigen Rechtssachen im Bestand des Gerichts Rechtssachen sind, die vor kürzerer Zeit (2018 bis 2020) anhängig gemacht wurden, und dass über 70 % der anhängigen Rechtssachen seit 2019 eingegangen sind. Bei den vor 2017 anhängig gemachten Rechtssachen ist das Verfahren entweder ausgesetzt oder es war ausgesetzt und ist wiederaufgenommen worden.

Insoweit ist bemerkenswert, dass bei einer beispiellos großen Zahl anhängiger Rechtssachen das Verfahren ausgesetzt ist. Die Aussetzung ist eine auf Art. 69 der Verfahrensordnung des Gerichts gestützte Verfahrensentscheidung, die bewirkt, dass alle Verfahrensfristen unterbrochen werden<sup>45</sup>. Eine Aussetzung des Verfahrens ist in mehreren Situationen gerechtfertigt, und zwar, wenn eine Hauptpartei mit der Zustimmung der anderen Hauptpartei sie beantragt, wenn vor dem Gerichtshof eine zusammenhängende oder verbundene Rechtssache (ein Rechtsmittel oder eine Vorabentscheidungsfrage) anhängig ist, deren Ausgang abzuwarten ist, um die Rechtssache vor dem Gericht bearbeiten zu können, oder aber wenn Gründe der geordneten Rechtspflege dafür sprechen (z. B. bei Gruppen zusammenhängender Rechtssachen, wenn das Gericht ein oder mehrere Pilotverfahren bestimmt hat). Eine Aussetzung kann die Effizienz der Rechtssachenbearbeitung erhöhen, da sich die rechtlichen Überlegungen des Gerichts im Rahmen eines Pilotverfahrens oder des Gerichtshofs im Rahmen einer zusammenhängenden oder verbundenen Rechtssache auf die ausgesetzten Verfahren, die dieselbe Rechtsfrage aufwerfen, übertragen lassen. Auch wenn die Zahl der ausgesetzten Rechtssachen sehr hoch ist, ist festzustellen, dass sechs Gruppen von Rechtssachen – die jeweils die gleichen Rechtsfragen aufwerfen – für sich bereits über 70 % der ausgesetzten Rechtssachen ausmachen. Es ist allerdings wichtig, dass das Gericht dafür Sorge trägt, dass der Grundsatz des streitigen Verfahrens nach Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren in vollem Umfang gewahrt wird.

<sup>45</sup> Mit Ausnahme der Streithilfefrist nach Art. 143 Abs. 1 der Verfahrensordnung.

## Anhängige Rechtssachen – Verfahrensabschnitt



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Insgesamt</b>	1.308	1.237	1.325	1.423	1.267	1.486	1.508	1.333	1.398	1.554

Stand: 30.9.2020

In der vorstehenden Grafik sind die Rechtssachen, die sich in dem Stadium befinden, in dem der Berichterstatter eine umfassende Prüfung vornehmen kann, diejenigen, bei denen das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist. Die Zahl dieser Rechtssachen, die ein Indikator für die gegenwärtige Arbeitsbelastung des Gerichts ist, ist seit der Umsetzung der Reform absolut gesehen erheblich gesunken. Dieser Rückgang ist noch stärker, wenn die Zahl der Rechtssachen, bei denen das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, ins Verhältnis zur Zahl der Berichterstatter gesetzt wird.

In den drei Jahren vor Umsetzung der Reform betrug die Zahl der Rechtssachen, bei denen das schriftliche Verfahren abgeschlossen war, im Durchschnitt 26,6 Rechtssachen pro Richter. Am 30. September 2020 belief sich diese Zahl auf 12,9 Rechtssachen pro Richter<sup>46</sup>. Zwar ist diese Verringerung der Arbeitsbelastung real, doch hat sich die Zahl der Rechtsreferenten, die durchschnittlich jedem Richter zugeteilt sind, gleichzeitig ebenfalls verringert<sup>47</sup>, allerdings in geringerem Maß.

<sup>46</sup> Berechnungsgrundlage am 30.9.2020.

<sup>47</sup> Unter Berücksichtigung der neun Rechtsreferenten, die zwischen 2014 und 2016 den Kammern zugeteilt waren, und der Umsetzung der dritten Stufe der Reform belief sich diese Verringerung der Zahl der Rechtsreferenten bei den festen Rechtsreferentenstellen auf durchschnittlich ungefähr 22 % pro Richter.

Bei der Beurteilung der durchschnittlichen Arbeitsbelastung müssen jedoch alle Rechtssachen berücksichtigt werden, in denen der Richter tagt, und nicht nur diejenigen, in denen er Berichterstatter ist. Denn die Entscheidungen der Unionsgerichte sind das Ergebnis einer kollegialen Arbeit, an der alle Richter des Spruchkörpers aktiv mitwirken. Wie sich aber aus der nachfolgenden Analyse (siehe unten, III.B.1) ergibt, ist die Zahl der an einen erweiterten Spruchkörper verwiesenen Rechtssachen, die vor der Reform sehr niedrig war, seit der Umsetzung der Reform gestiegen. Während 2015 1,1 % der erledigten Rechtssachen von einer Kammer mit fünf Richtern bearbeitet wurden, belief sich diese Zahl 2019 auf etwa 6,7 % und 2020 auf 8,6 %. Die Tätigkeit der Richter in ihrer Funktion als in einem Spruchkörper mitwirkender Richter hat daher im Rahmen der Verfolgung des Qualitätsziels zugenommen.

#### **ERGEBNIS**

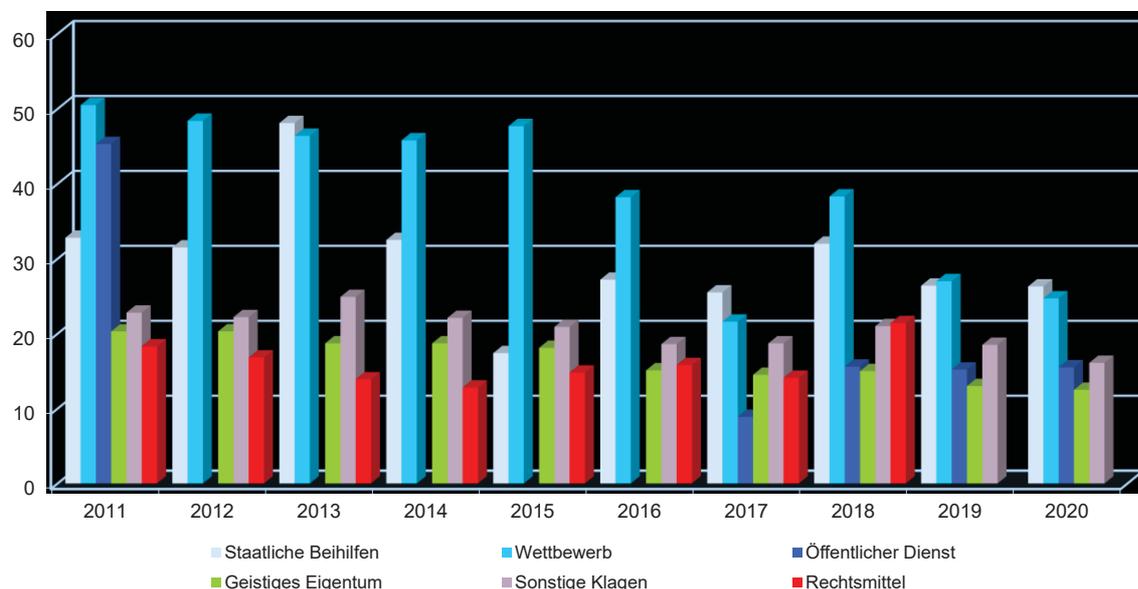
Die Zahl der anhängigen Rechtssachen ist nach einem vorübergehenden Anstieg im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes 2018 infolge der Umsetzung der Reform gesunken. Die Analyse der Zahl der anhängigen Rechtssachen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts zeigt einen wachsenden Anteil der Rechtssachen, bei denen das Verfahren ausgesetzt ist, und einen spürbaren Rückgang der durchschnittlichen Arbeitsbelastung pro Berichterstatter. Parallel dazu hat die Tätigkeit der Richter in ihrer Funktion als in einem Spruchkörper mitwirkender Richter im Rahmen der Verfolgung des Qualitätsziels zugenommen. Der Anstieg des Bestands an anhängigen Rechtssachen in den Jahren 2019 und 2020 bietet Anlass zu Besorgnis, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass er zumindest teilweise mit der Teilneubesetzung und der umfassenden Neuorganisation des Gerichts im September 2019 sowie mit der Gesundheitskrise zusammenhängt. Das Gericht wird kurzfristig alle internen Maßnahmen ergreifen müssen, um diesem unbefriedigenden Befund zu begegnen, damit er sich nicht verfestigt.

#### **4. Entwicklung bei der Verfahrensdauer**

Die überlange Dauer der Verfahren vor dem Gericht war ein Grund für die Reform des Gerichtssystems der Union. Das Recht auf eine Entscheidung binnen angemessener Frist ist Teil des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. In wirtschaftlicher Hinsicht wirken sich die Verzögerungen bei der Behandlung von Rechtsstreitigkeiten ferner nachteilig auf die Lage von Unternehmen aus. Die Verfahrensdauer ist daher ein wichtiger Indikator für die Leistung von Gerichten, weshalb ihre Verkürzung gemäß dem fünften Erwägungsgrund der Verordnung 2015/2422 zu den mit der Reform verfolgten Zielen gehört.

a) Allgemeine Daten

**Verfahrensdauer (in Monaten) – Durch Urteil oder Beschluss erledigte Rechtssachen**



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Staatliche Beihilfen	32,8	31,5	48,1	32,5	17,4	27,2	25,5	32,0	26,4	26,3
Wettbewerb	50,5	48,4	46,4	45,8	47,7	38,2	21,6	38,3	27,0	24,7
Öffentlicher Dienst	45,3						8,9	15,6	15,2	15,5
Geistiges Eigentum	20,3	20,3	18,7	18,7	18,1	15,1	14,5	15,0	13,0	12,5
Sonstige Klagen	22,8	22,2	24,9	22,1	20,9	18,6	18,7	21,0	18,5	16,1
Rechtsmittel	18,3	16,8	13,9	12,8	14,8	15,8	14,1	21,4		
<b>Alle Rechtssachen</b>	<b>26,7</b>	<b>24,8</b>	<b>26,9</b>	<b>23,4</b>	<b>20,6</b>	<b>18,7</b>	<b>16,3</b>	<b>20,0</b>	<b>16,9</b>	<b>15,1</b>

Stand: 30.9.2020

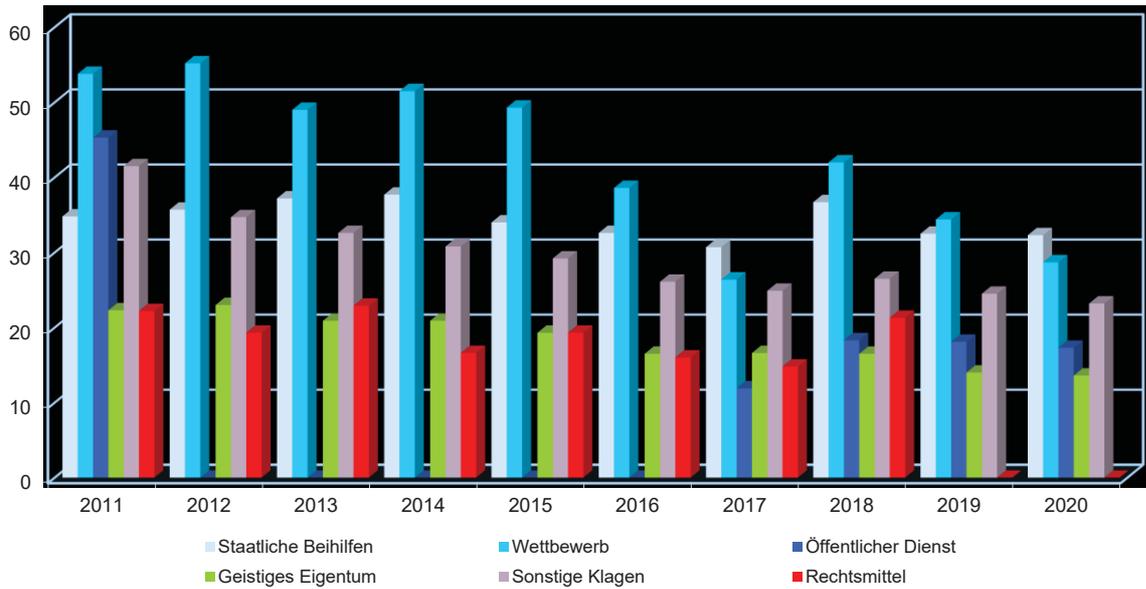
Die Verkürzung der Verfahrensdauer seit 2013 hat sich mit der Umsetzung der Reform fortgesetzt und die niedrigsten Werte in der Geschichte des Gerichts erreicht. So liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer 2019 bei 16,9 Monaten, d. h. um 3,7 Monate niedriger (- 18,0 %) als im Jahr 2015. Dieser Rückgang, der sich auch 2020 bestätigt<sup>48</sup>, betrifft die Rechtssachen der unterschiedlichen Sachgebiete jedoch nicht gleichmäßig<sup>49</sup>.

Eine Analyse der Verfahrensdauer allein bei den Rechtssachen, die durch Urteil (mit oder ohne mündliche Verhandlung) erledigt wurden, erlaubt es, sich ein Bild von der Situation bei den Rechtsstreitigkeiten zu machen, die vom Gericht umfassend geprüft werden (die durch Beschluss erledigten Rechtssachen, die hier unberücksichtigt bleiben, werden in Anbetracht der Gründe für die Erledigung der Rechtssache in einem abgekürzten Verfahren weniger eingehend geprüft).

<sup>48</sup> Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Anteil der durch Beschluss erledigten Rechtssachen in den ersten drei Quartalen 2020 (mit 49 % der erledigten Rechtssachen) besonders groß war, was diesen Befund zum Teil erklärt.

<sup>49</sup> Vor allem bei den Rechtssachen des öffentlichen Dienstes hat sich die Verfahrensdauer nicht verändert.

## Verfahrensdauer (in Monaten) – Durch Urteil erledigte Rechtssachen



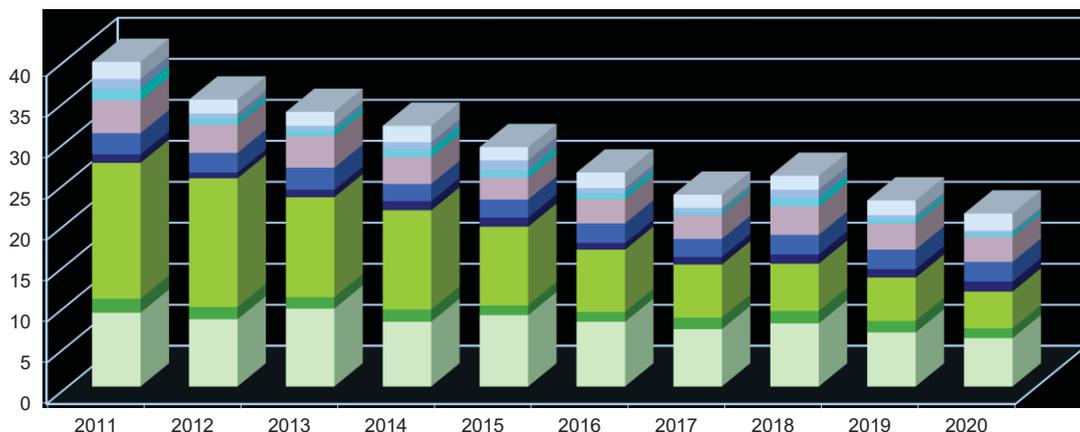
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Staatliche Beihilfen	34,8	35,7	37,2	37,7	34,0	32,6	30,7	36,7	32,5	32,3
Wettbewerb	53,8	55,2	49,0	51,5	49,3	38,6	26,4	42,0	34,4	28,7
Öffentlicher Dienst	45,3						11,9	18,3	18,1	17,3
Geistiges Eigentum	22,3	23,0	20,9	20,9	19,3	16,5	16,6	16,5	14,0	13,6
Sonstige Klagen	41,5	34,7	32,6	30,8	29,2	26,1	24,9	26,5	24,5	23,2
Rechtsmittel	22,2	19,3	22,9	16,6	19,3	16,0	14,8	21,3		
<b>Alle Rechtssachen</b>	<b>34,6</b>	<b>31,5</b>	<b>30,5</b>	<b>28,4</b>	<b>25,5</b>	<b>22,1</b>	<b>19,5</b>	<b>23,3</b>	<b>19,7</b>	<b>17,9</b>

Stand: 30.9.2020

Der verzeichnete Rückgang ist hier noch deutlicher. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt bei den durch Urteil erledigten Rechtssachen 2019 bei 19,7 Monaten, d. h. um 5,8 Monate (– 22,7 %) niedriger als 2015, und dieser Trend bestätigt sich auch in den ersten drei Quartalen 2020 (17,9 Monate im Durchschnitt). Der Rückgang ist besonders stark bei den Rechtssachen auf dem Gebiet des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums. Er ist allerdings geringer bei den Rechtssachen, die staatliche Beihilfen und den öffentlichen Dienst betreffen.

b) Ergänzende Daten

**Verfahrensdauer pro Verfahrensabschnitt (in Monaten) –  
Durch Urteil erledigte Rechtssachen (mit mündlicher Verhandlung)**



	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schriftliches Verfahren	9,0	8,2	9,5	7,9	8,7	7,9	7,0	7,7	6,6	5,9
Ende Übersetzung der Schriftsätze	1,7	1,5	1,4	1,5	1,2	1,2	1,4	1,5	1,4	1,2
Vorbericht	16,6	15,7	12,2	12,1	9,6	7,6	6,5	5,8	5,3	4,5
Sitzung	1,0	0,7	0,9	1,1	1,1	0,8	0,9	1,1	1,0	1,2
Anberaumung mündliche Verhandlung	2,6	2,4	2,7	2,1	2,2	2,4	2,2	2,4	2,4	2,4
Beratung	4,0	3,5	3,9	3,3	2,7	3,0	3,0	3,5	3,2	3,1
Lektorat	1,4	0,6	0,6	0,9	0,8	0,6	0,3	0,9	0,5	0,4
Korrektur	1,2	0,7	0,6	0,9	1,3	0,7	0,5	1,1	0,5	0,3
Übersetzung der Urteile	2,1	1,7	1,7	2,0	1,6	1,9	1,6	1,7	1,8	2,1
<b>Insgesamt</b>	<b>39,6</b>	<b>35,0</b>	<b>33,5</b>	<b>31,8</b>	<b>29,2</b>	<b>26,1</b>	<b>23,4</b>	<b>25,7</b>	<b>22,7</b>	<b>21,1</b>

Stand: 30.9.2020

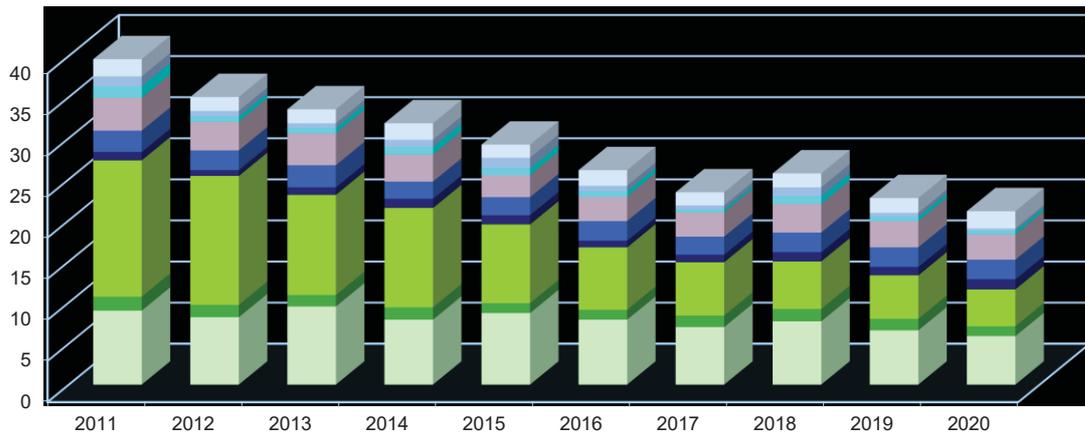
Die vorstehenden Daten geben die Verfahrensdauer für die einzelnen Abschnitte des Verfahrens bei den durch Urteil erledigten Rechtssachen an, bei denen eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Es handelt sich um die Rechtssachen, die vom Gericht am umfassendsten geprüft werden und bei denen im Allgemeinen die auf dem Spiel stehenden Belange am bedeutendsten sind. Die Verkürzung der Verfahrensdauer zeigt eine vergleichbare Größenordnung (– 6,5 Monate zwischen 2015 und 2019, d. h. – 22,3 %). In den ersten drei Quartalen 2020 ist ein erneuter Rückgang zu verzeichnen (– 1,6 Monate, d. h. – 7,0 %).

Bemerkenswert ist, dass sich der Verfahrensabschnitt „Vorbericht“ erheblich verkürzt hat: von 9,6 Monaten 2015 auf 5,3 Monate 2019 (– 4,3 Monate, d. h. – 44,8 %) und 4,5 Monate 2020 (was einen erneuten Rückgang um 15,0 % bedeutet). Dieser Verfahrensabschnitt reicht von dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Schriftsatz der Parteien in die Beratungssprache übersetzt ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter der Kammer den Vorbericht<sup>50</sup> vorlegt. Er schließt nicht nur die Dauer der Vorbereitung dieses Analysedokuments als solche ein, sondern gegebenenfalls auch die Zeit, in der die Rechtssache wegen des anderen (insbesondere älteren) Rechtssachen zu gebenden Vorrangs zurückgestellt wird. Die erhebliche Verkürzung dieses Abschnitts der Rechtssachenbearbeitung zeigt, dass die Reform zu einer besseren Verfügbarkeit der Berichterstatter und ihrer Kabinette sowie einer reibungsloseren Rechtssachenverwaltung beigetragen hat.

Noch auffälliger ist dies bei den durch Urteil erledigten Rechtssachen auf dem Gebiet des Wettbewerbs, bei denen eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.

<sup>50</sup> Der Vorbericht ist das Dokument, in dem der Berichterstatter seine Prüfung der relevanten Tatsachen- und Rechtsfragen des Rechtsstreits sowie die von ihm vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Optionen darlegt. Dabei handelt es sich um ein für die Rechtssachenbearbeitung zentrales Dokument.

**Verfahrensdauer pro Verfahrensabschnitt (in Monaten) –  
Durch Urteil erledigte Rechtssachen (mit mündlicher Verhandlung)**



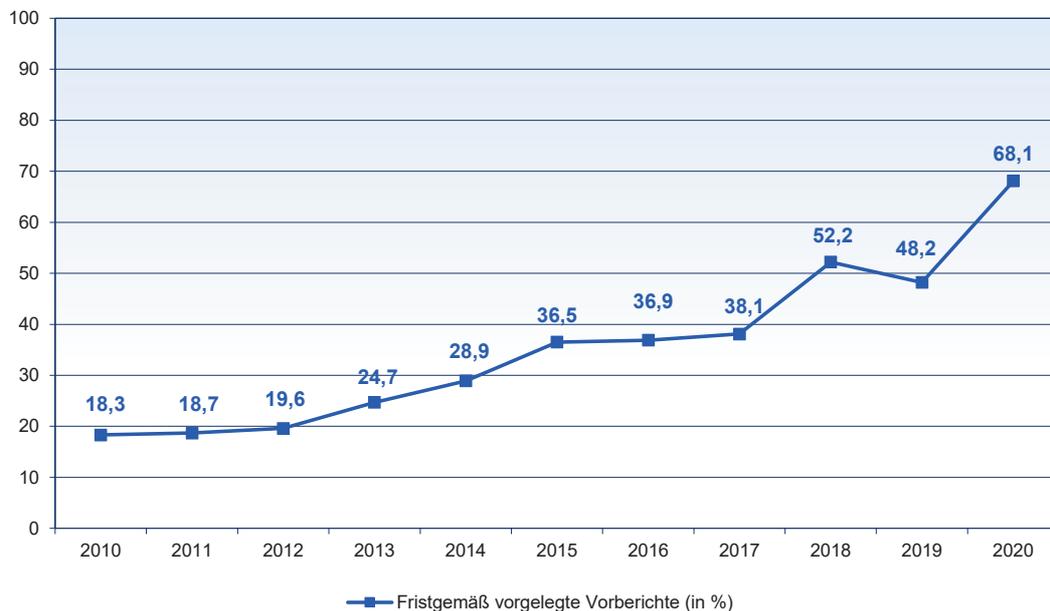
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Schriftliches Verfahren	9,0	8,2	9,5	7,9	8,7	7,9	7,0	7,7	6,6	5,9
Ende Übersetzung der Schriftsätze	1,7	1,5	1,4	1,5	1,2	1,2	1,4	1,5	1,4	1,2
Vorbericht	16,6	15,7	12,2	12,1	9,6	7,6	6,5	5,8	5,3	4,5
Sitzung	1,0	0,7	0,9	1,1	1,1	0,8	0,9	1,1	1,0	1,2
Anberaumung mündliche Verhandlung	2,6	2,4	2,7	2,1	2,2	2,4	2,2	2,4	2,4	2,4
Beratung	4,0	3,5	3,9	3,3	2,7	3,0	3,0	3,5	3,2	3,1
Lektorat	1,4	0,6	0,6	0,9	0,8	0,6	0,3	0,9	0,5	0,4
Korrektur	1,2	0,7	0,6	0,9	1,3	0,7	0,5	1,1	0,5	0,3
Übersetzung der Urteile	2,1	1,7	1,7	2,0	1,6	1,9	1,6	1,7	1,8	2,1
<b>Insgesamt</b>	<b>39,6</b>	<b>35,0</b>	<b>33,5</b>	<b>31,8</b>	<b>29,2</b>	<b>26,1</b>	<b>23,4</b>	<b>25,7</b>	<b>22,7</b>	<b>21,1</b>

Stand: 30.9.2020

Von 17,2 Monaten im Jahr 2015 ist die Dauer des Abschnitts „Vorbericht“ auf 7,9 Monate im Jahr 2019 gesunken, was einen Rückgang um 9,3 Monate (– 54 %) bedeutet. Dieser Trend hat sich im Jahr 2020 bestätigt (– 26,6 % gegenüber 2019).

Die frühzeitigere Bearbeitung der Dossiers durch die Berichterstatter wird auch durch die Daten zur Einhaltung der internen Fristen für die Vorlage des Vorberichts – trotz einer ab September 2018 geltenden Verkürzung der internen Frist im Bereich des geistigen Eigentums um 25 % – belegt. Die nachstehende Grafik zeigt, wie sich der Anteil der Vorberichte, die unter Einhaltung der beim Gericht geltenden internen Fristen vorgelegt wurden, seit 2010 entwickelt hat. Auch wenn sich die Einhaltungquote noch verbessern lässt, ist der Trend positiv.

## Quote der Einhaltung der Frist für die Vorlage des Vorberichts



Stand: 30.9.2020

### ERGEBNIS

Die Verfahrensdauer hat sich im Zuge der Umsetzung der Reform erheblich verkürzt. Der verzeichnete Rückgang betrifft die Rechtssachen der unterschiedlichen Sachgebiete jedoch nicht gleichmäßig. Er ist besonders stark bei den Rechtssachen auf dem Gebiet des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums. Eine genaue Analyse der Dauer der einzelnen Verfahrensabschnitte zeigt, dass diese Beschleunigung auf einer reibungsloseren Rechtssachenbearbeitung beruht, die durch die dem Gericht im Rahmen der Reform zugeteilten Mittel ermöglicht wurde. Dieser Trend dürfte sich noch verstärken und auch die Arten von Rechtssachen (insbesondere auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und des öffentlichen Dienstes) erfassen, bei denen sich die Verfahrensdauer bisher insgesamt nur geringfügig oder gar nicht verkürzt hat.

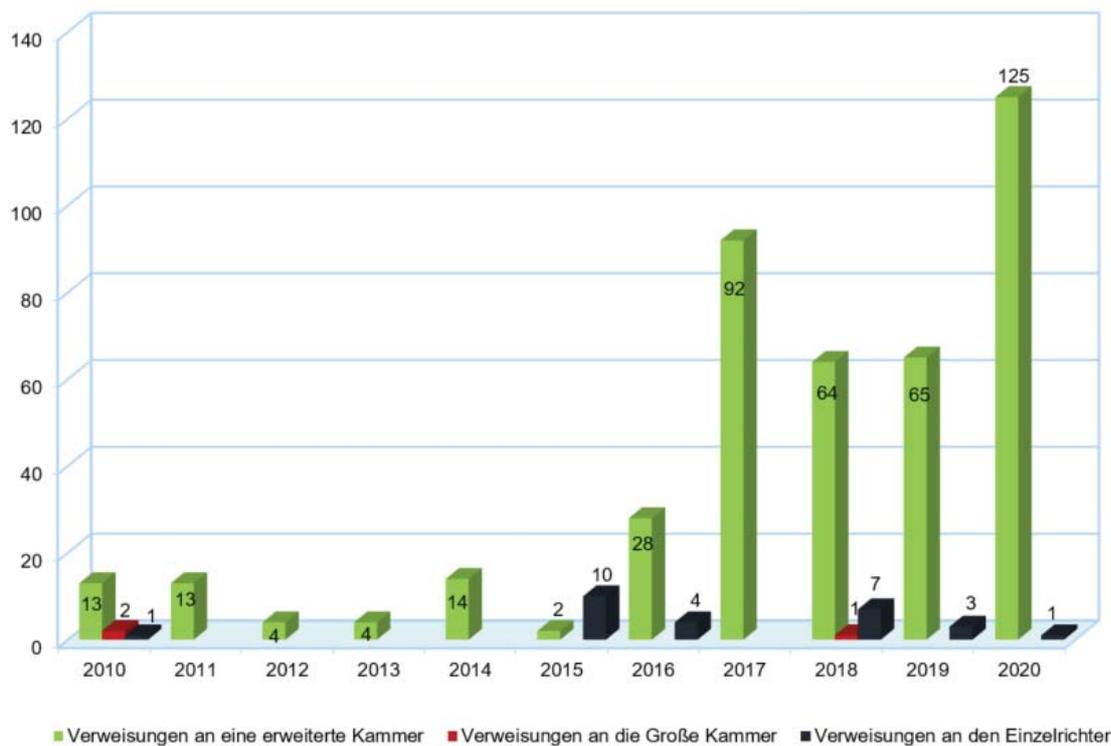
## B. Qualitative Indikatoren

### 1. Besetzung der Spruchkörper

Zu den Zielen der Reform gehört auch, die Verweisung von Rechtssachen an größere Spruchkörper als solche mit drei Richtern (Spruchkörper mit fünf Richtern oder Große Kammer) zu erleichtern. Spruchkörper, die mit einer größeren Zahl von Richtern besetzt sind, tragen nämlich zu einer Vertiefung des Diskurses, zu einer stärkeren Vertretung der Rechtssysteme und zu einer Stärkung der Autorität und der Kohärenz der Rechtsprechung bei.

Art. 28 Abs. 1 der Verfahrensordnung sieht vor: „Sofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Rechtssache an die Große Kammer oder an eine mit einer anderen Richterzahl tagende Kammer verwiesen werden.“ Die Entscheidung über die Verweisung wird von der Vollversammlung des Gerichts auf Vorschlag der mit der Rechtssache befassten Kammer, des Vizepräsidenten des Gerichts oder des Präsidenten des Gerichts getroffen.

**Zahl der an einen erweiterten Spruchkörper, die Große Kammer oder den Einzelrichter verwiesenen Rechtssachen**



Stand: 30.9.2020

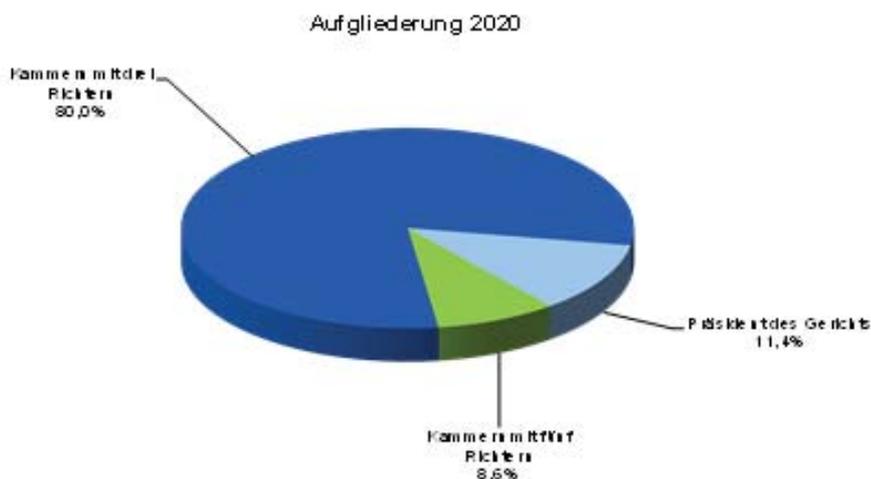
Es lässt sich feststellen, dass die Zahl der an einen erweiterten Spruchkörper verwiesenen Rechtssachen (der Aufschlüsselung nach Jahren liegt das Datum der Verweisungsentscheidung zugrunde) bis 2015 recht niedrig war und mit der Umsetzung der Reform anstieg, zunächst mäßig im Jahr 2016, dann deutlicher seit 2017. Die Zahl der Verweisungen an den Einzelrichter ist dagegen weiterhin sehr gering und Verweisungen an die Große Kammer kommen seit 2010 kaum noch vor.

Die Entscheidungen über die Verweisung an erweiterte Spruchkörper mit fünf Richtern wirken sich in Anbetracht der Dauer, die für die Bearbeitung der Rechtssache von der Zuweisung bis zur Verkündung des Urteils (Kammersitzung, etwaige prozessleitende Maßnahmen, Ladung zur mündlichen Verhandlung und deren Durchführung, Beratung, Übersetzung) erforderlich ist, bei

einer Aufgliederung der Urteile nach der Art des Spruchkörpers als leichte zeitliche Verschiebung aus.

Aus den nachstehenden Daten ergibt sich, dass sich die Entscheidungen über die Verweisung an Spruchkörper mit fünf Richtern, die im Zuge der Umsetzung der Reform ab 2016 getroffen wurden, im Anteil der Rechtssachen widerspiegeln, die von Spruchkörpern mit fünf Richtern (durch Urteil oder Beschluss) erledigt wurden, und zwar 2018 (8,6 %), 2019 (6,7 %) und 2020 (8,6 %), wobei zwischen 2011 und 2015 durchschnittlich nur 1,8 % der Rechtssachen von solchen Spruchkörpern erledigt wurden. Insgesamt bleibt der Spruchkörper mit drei Richtern jedoch der Spruchkörper, der mit – zwischen 2018 und 2020 (am 30. September) – durchschnittlich 85 % den bei Weitem größten Anteil der Rechtssachen erledigt.

### Erledigte Rechtssachen – Art des Spruchkörpers



	2011			2012			2013			2014			2015		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt												
Rechtsmittelkammer	15	16	31	17	23	40	13	47	60	21	32	53	23	14	37
Präsident des Gerichts		54	54		47	47		38	38		46	46		44	44
Kammern mit fünf Richtern	19	6	25	9		9	7	1	8	9	7	16	8	3	11
Kammern mit drei Richtern	359	245	604	328	264	592	378	218	596	398	301	699	538	348	886
Einzelrichter													1	8	9
<b>Insgesamt</b>	<b>393</b>	<b>321</b>	<b>714</b>	<b>354</b>	<b>334</b>	<b>688</b>	<b>398</b>	<b>304</b>	<b>702</b>	<b>428</b>	<b>386</b>	<b>814</b>	<b>570</b>	<b>417</b>	<b>987</b>

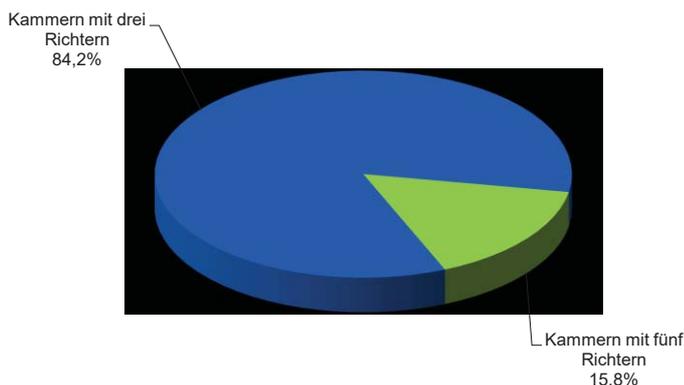
	2016			2017			2018			2019			2020		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Große Kammer											1	1			
Rechtsmittelkammer	25	13	38	29	17	46	9	2	11		2	2			
Präsident des Gerichts		46	46		80	80		43	43		47	47		58	58
Kammern mit fünf Richtern	10	2	12	13	5	18	84	3	87	50	9	59	41	3	44
Kammern mit drei Richtern	408	246	654	450	301	751	546	317	863	499	261	760	218	189	407
Einzelrichter	5		5				5		5	5		5			
<b>Insgesamt</b>	<b>448</b>	<b>307</b>	<b>755</b>	<b>492</b>	<b>403</b>	<b>895</b>	<b>644</b>	<b>365</b>	<b>1009</b>	<b>554</b>	<b>320</b>	<b>874</b>	<b>259</b>	<b>250</b>	<b>509</b>

Stand: 30.9.2020

Wenn man allein die in den Jahren 2018 und 2019 durch Urteil erledigten Rechtssachen betrachtet, ergingen 134 Urteile von Spruchkörpern mit fünf Richtern, d. h. mehr als im gesamten Zeitraum von 2010 bis 2017 (83 Urteile). Generell ist der Anteil der Urteile von Spruchkörpern mit fünf Richtern 2018 und 2019 im Vergleich zu ihrem durchschnittlichen Anteil seit 2010 erheblich gestiegen (auf das Vierfache), und dieser Trend bestätigt sich in den Statistiken für die ersten drei Quartale 2020 (15,8 % Urteile von Kammern mit fünf Richtern).

#### Durch Urteil erledigte Rechtssachen – Art des Spruchkörpers

Aufgliederung 2020



	2010		2011		2012		2013		2014	
	Urteile	in % <sup>(1)</sup>								
Große Kammer										
Rechtsmittelkammer	22	7,6%	15	3,8%	17	4,8%	13	3,3%	21	4,9%
Kammern mit fünf Richtern	8	2,8%	19	4,8%	9	2,5%	7	1,8%	9	2,1%
Kammern mit drei Richtern	255	88,5%	359	91,3%	328	92,7%	378	95,0%	398	93,0%
Einzelrichter	3	1,0%								
<b>Insgesamt</b>	<b>288</b>		<b>393</b>		<b>354</b>		<b>398</b>		<b>428</b>	

	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	Urteile	in % <sup>(1)</sup>										
Große Kammer												
Rechtsmittelkammer	23	4,0%	25	5,6%	29	5,9%	9	1,4%				
Kammern mit fünf Richtern	8	1,4%	10	2,2%	13	2,6%	84	13,0%	50	9,0%	41	15,8%
Kammern mit drei Richtern	538	94,4%	408	91,1%	450	91,5%	546	84,8%	499	90,1%	218	84,2%
Einzelrichter	1	0,2%	5	1,1%			5	0,8%	5	0,9%		
<b>Insgesamt</b>	<b>570</b>		<b>448</b>		<b>492</b>		<b>644</b>		<b>554</b>		<b>259</b>	

(1) Im Verhältnis zur Gesamtzahl der durch Urteil erledigten Rechtssachen.

Stand: 30.9.2020

## **ERGEBNIS**

In den Jahren vor der Reform hatten wegen des wachsenden Rechtsprechungsrückstands die Umstände dazu gezwungen, bis zu einem gewissen Grad auf Entscheidungen durch erweiterte Spruchkörper, die in den Jahren 1995 bis 2005 noch häufiger waren, zu verzichten.

Die neue Struktur des Gerichts hat es ihm ermöglicht, die Verweisung an diese Spruchkörper gezielt zu verstärken, wenn die rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung der Rechtssache oder andere besondere Umstände eine solche Verweisung rechtfertigen, und zwar insbesondere bei bestimmten Rechtssachen, in denen die auf dem Spiel stehenden rechtlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Belange bedeutend sind.

Diese Entwicklung trägt zur Vertiefung des Diskurses, zu einer stärkeren Vertretung der Rechtssysteme und zu einer Stärkung der Autorität und der Kohärenz der Rechtsprechung bei. Sie könnte durch eine Änderung des Modus, nach dem die Rechtssachen an die Spruchkörper verwiesen werden, verstärkt und gefördert werden (siehe Titel IV – Entwicklungsperspektiven).

## 2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts

### a) Rechtsmittelquote

Die Quote der beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts ist ein Indikator für die Akzeptanz dieser Entscheidung seitens der Rechtsuchenden (Kläger, Beklagte oder Streithelfer).

#### Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts

	2011			2012			2013			2014			2015		
	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	10	37	27%	18	52	35%	16	52	31%	15	77	19%	22	75	29%
Wettbewerb	49	90	54%	24	60	40%	28	73	38%	15	44	34%	32	61	52%
Öffentlicher Dienst	1	1	100%												
Geistiges Eigentum	39	201	19%	41	190	22%	38	183	21%	33	209	16%	64	333	19%
Sonstige Klagen	59	204	29%	47	208	23%	62	202	31%	47	231	20%	85	290	29%
Rechtsmittel *				0	2	0%							0	2	0%
Besondere Verfahren **				2	2	100%									
<b>Insgesamt</b>	<b>158</b>	<b>533</b>	<b>30%</b>	<b>132</b>	<b>514</b>	<b>26%</b>	<b>144</b>	<b>510</b>	<b>28%</b>	<b>110</b>	<b>561</b>	<b>20%</b>	<b>203</b>	<b>761</b>	<b>27%</b>

	2016			2017			2018			2019			2020		
	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %	Mit Rechtsmitteln angefochtene Entscheidungen	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	23	56	41%	8	25	32%	20	55	36%	38	86	44%	6	16	38%
Wettbewerb	17	41	41%	5	17	29%	21	35	60%	28	39	72%	1	6	17%
Öffentlicher Dienst	0	0	0%	8	37	22%	15	79	19%	32	110	29%	15	56	27%
Geistiges Eigentum	48	276	17%	52	297	18%	68	295	23%	57	315	18%	33	168	20%
Sonstige Klagen	75	253	30%	61	236	26%	69	249	28%	97	297	33%	35	155	23%
Besondere Verfahren **				3	3	100%	1	1	0%	3	3	100%			
<b>Insgesamt</b>	<b>163</b>	<b>626</b>	<b>26%</b>	<b>137</b>	<b>615</b>	<b>22%</b>	<b>194</b>	<b>714</b>	<b>27%</b>	<b>255</b>	<b>850</b>	<b>30%</b>	<b>91</b>	<b>402</b>	<b>23%</b>

\* In dieser Rubrik sind die Entscheidungen des Gerichts erfasst, mit denen im Rahmen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienstes gestellte Anträge auf Zulassung zur Streithilfe zurückgewiesen wurden.

\*\* In dieser Rubrik sind die Entscheidungen des Gerichts, mit denen über in die Kategorie der „besonderen Verfahrensarten“ fallenden Anträge entschieden wurde, erfasst, und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich anfechtbar sind.

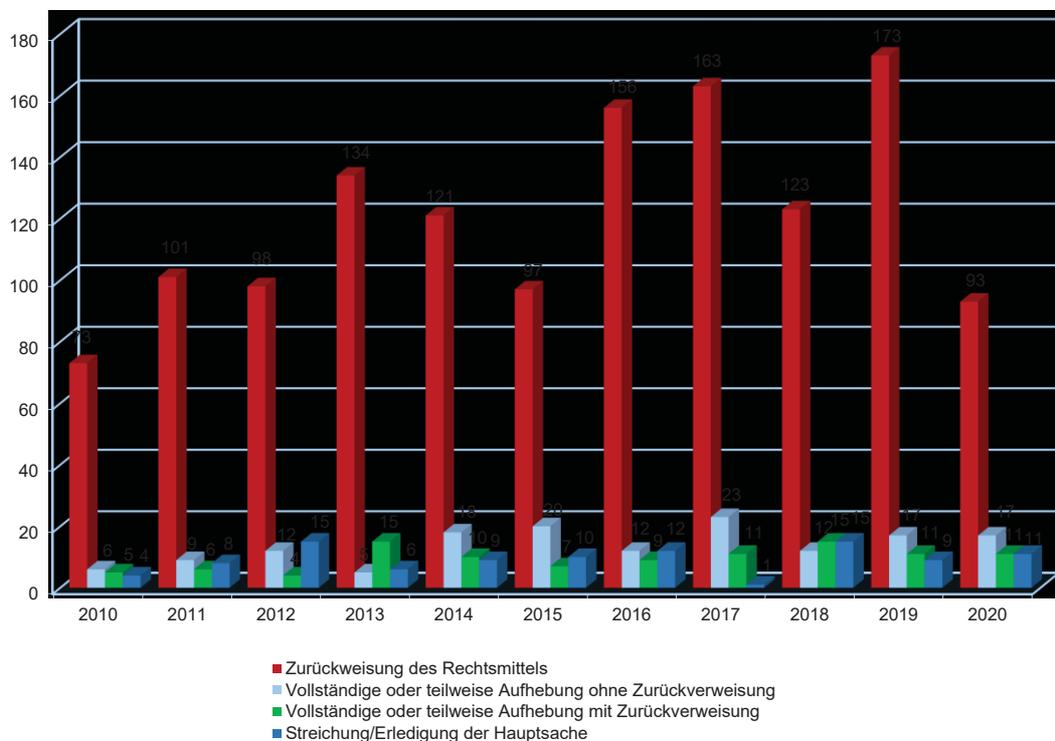
Stand: 30.9.2020

Die Daten zeigen, dass die durchschnittliche Rechtsmittelquote im Zeitraum 2010–2015 (26,7 %) der im Zeitraum 2016–2019 verzeichneten Quote (26,2 %) entspricht. Für 2019 ist eine höhere Rechtsmittelquote festzustellen (30 %), die sich zum Teil dadurch erklären lässt, dass in einigen Beihilfe- und Wettbewerbssachen besonders bedeutende Belange auf dem Spiel standen, die unzweifelhaft zu der außergewöhnlich hohen Anfechtungsquote geführt haben. Diese wird durch die Zahlen der ersten drei Quartale 2020 nicht bestätigt (Rechtsmittelquote von 23 %). Diese letzteren Zahlen lassen sich allerdings zumindest teilweise durch konjunkturelle Faktoren erklären, nämlich

- den dämpfenden Effekt des (seit dem 1. Mai 2019 geltenden) Rechtsmittelzulassungsverfahrens auf die Zahl der beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel auf dem Gebiet des geistigen Eigentums;
- den besonders großen Anteil der in den ersten drei Quartalen 2020 durch Beschluss erledigten Rechtssachen (49 %), wobei die Quote der Rechtsmittel gegen Beschlüsse in Anbetracht der Natur dieser Beschlüsse (Erledigung der Rechtssache oder Abweisung einer Klage, wegen offensichtlicher Unzulässigkeit/Unzuständigkeit oder offensichtlichen Fehlens jeder rechtlichen Grundlage) in der Regel erheblich niedriger ist als die Quote der Rechtsmittel gegen Urteile.

#### b) Erfolgsquote bei den Rechtsmitteln

#### Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof



Stand: 30.9.2020

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Zurückweisung des Rechtsmittels	73	101	98	134	121	97	156	163	123	173	93
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	6	9	12	5	18	20	12	23	12	17	17
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	5	6	4	15	10	7	9	11	15	11	11
Streichung/Erledigung der Hauptsache	4	8	15	6	9	10	12	1	15	9	11
<b>Insgesamt</b>	<b>88</b>	<b>124</b>	<b>129</b>	<b>160</b>	<b>158</b>	<b>134</b>	<b>189</b>	<b>198</b>	<b>165</b>	<b>210</b>	<b>132</b>

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Erfolgsquote (vollständige oder teilweise Aufhebung)	12,5%	12,1%	12,4%	12,5%	17,7%	20,1%	11,1%	17,2%	16,4%	13,3%	21,2%

Stand: 30.9.2020

Die Erfolgsquote bei den Rechtsmitteln ist ein Indikator, der es in gewissem Maße ermöglicht, die rechtliche Korrektheit der Entscheidungen im ersten Rechtszug zu bewerten. Zuverlässige Schlussfolgerungen lassen sich jedoch erst nach einer Analyse der Gründe für die Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen des Gerichts ziehen, insbesondere wenn eine außergewöhnlich hohe Erfolgsquote festgestellt wird.

In Anbetracht der durchschnittlichen Dauer des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof ist für die Bewertung der etwaigen Auswirkungen der Reform auf die Jahre 2018 und 2019 abzustellen. Die in diesen beiden Jahren verzeichneten Erfolgsquoten (16,4 % und 13,3 %) unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der Jahre 2010 bis 2017. Allerdings zeigt sich in den ersten drei Quartalen 2020 eine höhere Erfolgsquote (21,2 %). Die Quote des Jahres 2020 lässt sich jedoch nur begrenzt mit denen der Vorjahre vergleichen, weil zum 1. Mai 2019 das Rechtsmittelzulassungsverfahren eingeführt wurde. Dieses Verfahren hat zu einem Rückgang der Zahl der Rechtsmittel auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geführt, deren Erfolgsquote immer niedriger war als die durchschnittliche Quote bei den anderen Sachgebieten. Da sich aus den Daten in diesem Stadium noch keine endgültige Schlussfolgerung ziehen lässt, sind die weitere Entwicklung dieser Quote zu beobachten und gegebenenfalls die Gründe für ihren Rückgang zu analysieren.

#### c) Zulassungsquote bei Rechtsmitteln auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nach Art. 58a der Satzung

Seit der Einführung des Rechtsmittelzulassungsverfahrens durch die Verordnung 2019/629 zum 1. Mai 2019 wurden 71 Rechtsmittel eingelegt, die diesem Verfahren unterliegen<sup>51</sup>. Alle diese Rechtsmittel betrafen Urteile oder Beschlüsse des Gerichts, mit denen über Klagen gegen Entscheidungen von Beschwerdekammern des EUIPO oder des Sortenamts entschieden wurde.

<sup>51</sup> Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass das in Art. 58a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgesehene Rechtsmittelzulassungsverfahren nur für Entscheidungen des Gerichts gilt, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer der in dieser Vorschrift genannten Stellen oder einer unabhängigen Beschwerdekammer betreffen, die nach dem 1. Mai 2019 innerhalb einer sonstigen Stelle der Union eingerichtet wurde und die anzurufen ist, bevor eine Klage vor dem Gericht eingereicht werden kann. Gemäß dieser Vorschrift wird ein Rechtsmittel nur dann zugelassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.

Keines dieser Rechtsmittel ist zugelassen worden: Fünf Rechtsmittel wurden als unzulässig zurückgewiesen, 49 wurden nicht zugelassen und 17 sind in Bearbeitung. Diese Daten beruhen in gewissem Maße auf der Relevanz und Qualität der Zulassungsanträge, können aber auch als ein Indikator dafür angesehen werden, dass das Gericht die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts auf diesem Gebiet wahrt.

## ERGEBNIS

Die Analyse der Daten zur Quote der gegen die Entscheidungen des Gerichts eingelegten Rechtsmittel und zu deren Erfolg erlaubt in diesem Stadium noch keine Aussage zur Frage, ob sich die Qualität der Entscheidungen des Gerichts generell verschlechtert oder verbessert. Dabei handelt es sich jedoch um einen Punkt, der besonderes Augenmerk verdient. Die Rechtsmittelquote und die Erfolgsquote bei den Rechtsmitteln werden daher künftig als Qualitätsindikatoren für die Tätigkeit des Gerichts genau und konkret zu beobachten sein. Die niedrige Quote der auf dem Gebiet des geistigen Eigentums zugelassenen Rechtsmittel kann als ein Indikator dafür angesehen werden, dass das Gericht die Einheit, die Kohärenz und die Entwicklung des Unionsrechts auf diesem Gebiet wahrt, wobei diese Quote allerdings auch von der Relevanz und Qualität der Zulassungsanträge abhängt.

### 3. Intensität der gerichtlichen Kontrolle

#### Beweisaufnahme in den Verfahren

##### Prozessleitende Maßnahmen, Beweisaufnahme, Zeugen, Sachverständige

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Rechtssachen mit prozessleitenden Maßnahmen*	269	306	307	288	363	368	319	425	480	476	565
Anzahl der Parteien, an die prozessleitende Maßnahmen gerichtet wurden	490	606	593	541	711	772	666	882	942	917	1177
Anzahl der Beweiserhebungen	10	11	14	8	26	16	11	45	38	28	17
Anzahl der Zeugenvernehmungen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Anzahl der Ernennungen von Sachverständigen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

\* Als prozessleitende Maßnahmen sind berücksichtigt: schriftliche Fragen und Ersuchen um Vorlage von Dokumenten.

Im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme sieht die Verfahrensordnung u. a. vor, dass das Gericht durch einfache Entscheidung prozessleitende Maßnahmen (die die Vorbereitung der Entscheidungen, den Ablauf der Verfahren und die Beilegung der Rechtsstreitigkeiten gewährleisten sollen<sup>52</sup>) oder durch Beschluss Beweiserhebungen<sup>53</sup> beschließen kann. Die Zahl dieser Art von Maßnahmen des Gerichts stellt daher einen Indikator für die Beweisaufnahmetätigkeit des Gerichts und damit für die Intensität seiner – insbesondere tatsachenbezogenen – gerichtlichen Kontrolle dar.

Die Daten zeigen zwischen dem Zeitraum 2010–2015 und dem Zeitraum 2016–2019

- für die prozessleitenden Maßnahmen einen Anstieg von 34,1 % bei den Rechtssachen und von 37,6 % bei den Parteien, an die sie gerichtet sind;
- für die Beweiserhebungen einen Anstieg von 114,8 %;
- weiterhin keine Zeugenvernehmung (außer im Jahr 2014) und Ernennung von Sachverständigen.

Ferner zeigen die Daten des Jahres 2020 eine Verstärkung dieses Trends bei den prozessleitenden Maßnahmen, deren Zahl in drei Quartalen höher ist, als sie es in den Jahren 2017 bis 2019 in einem ganzen Jahr war. Dies lässt sich teilweise damit erklären, dass in einer großen Zahl von Rechtssachen Fragen an die Parteien gestellt wurden, um die Folgen der Gesundheitskrise für die Verfahren zu bewältigen. In bestimmten Verfahren musste eine Beweisaufnahme mittels schriftlicher Fragen an die Parteien erfolgen, da es für diese schwierig oder gar unmöglich war, für eine mündliche Verhandlung anzureisen.

## ERGEBNIS

Die Umsetzung der Reform ist mit einer spürbaren Zunahme der Beweisaufnahmetätigkeit des Gerichts verbunden, die zusammen mit einer regelmäßigeren Verweisung von Rechtssachen an erweiterte Spruchkörper eine Vertiefung der gerichtlichen Kontrolle belegt.

<sup>52</sup> Art. 89 Abs. 3 der Verfahrensordnung des Gerichts bestimmt: „Zu den prozessleitenden Maßnahmen, die beschlossen werden können, gehören unter anderem:

- a) Fragen an die Parteien;
- b) die Aufforderung an die Parteien, schriftlich oder mündlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen;
- c) Auskunftsverlangen an die Parteien oder Dritte gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Satzung;
- d) die Aufforderung an die Parteien, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen vorzulegen;
- e) die Ladung der Parteien zu Sitzungen.“

<sup>53</sup> Art. 91 der Verfahrensordnung des Gerichts sieht vor: „Unbeschadet der Artikel 24 und 25 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:

- a) persönliches Erscheinen der Parteien;
- b) die Einholung von Auskünften bei einer Partei oder die Aufforderung an eine Partei, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen vorzulegen;
- c) die Aufforderung zur Vorlage von Schriftstücken, in die ein Organ die Einsicht verweigert hat, in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung;
- d) Zeugenbeweis;
- e) Sachverständigengutachten;
- f) Einnahme des Augenscheins.“

#### 4. Nutzerwahrnehmung

Mit dem Indikator der Nutzerwahrnehmung lässt sich die Analyse der objektiven und zahlengestützten Indikatoren ergänzen, indem berücksichtigt wird, wie die Empfänger des öffentlichen Dienstes der Justiz diesen wahrnehmen.

##### a) Zahl der Anträge auf Berichtigung, der Anträge betreffend das Unterlassen einer Entscheidung und der Anträge auf Auslegung

Die Berichtigung ist ein Verfahren nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des betroffenen Beschlusses, in dem Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei berichtigt werden<sup>54</sup>.

Ferner hat, wenn das Gericht eine Entscheidung über einen einzelnen Punkt der Anträge oder die Kostenentscheidung unterlassen hat, die Partei, die dies geltend machen möchte, das Gericht durch Antragschrift anzurufen<sup>55</sup>.

Schließlich ist das Gericht bei Zweifeln über Sinn und Tragweite eines Urteils oder Beschlusses zuständig, das Urteil oder den Beschluss auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Union auszulegen, wenn die Partei oder das Organ ein Interesse hieran glaubhaft macht<sup>56</sup>.

Die Zahl dieser Verfahren, die sich auf Urteile und Beschlüsse des Gerichts beziehen, ist unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren ein Indikator dafür, wie die Adressaten diese Urteile und Beschlüsse wahrnehmen.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anträge auf Berichtigung	2	2	1	9	5	7	5	10	12	8	3
Anträge betreffend das Unterlassen einer Entscheidung	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0
Anträge auf Auslegung	1	0	0	0	2	0	1	2	1	1	0
<b>Insgesamt</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>3</b>

In Anbetracht der insgesamt geringen Zahl der verzeichneten Fälle ist bei der Auslegung dieser Daten allerdings Vorsicht geboten. Dennoch lässt sich feststellen, dass sich die durchschnittliche Zahl der im Zeitraum 2016–2019 eingeleiteten Verfahren betreffend die Berichtigung, das Unterlassen einer Entscheidung und die Auslegung (10,7) im Vergleich zum Zeitraum 2010–2015 (4,8) mehr als verdoppelt hat, was den Anstieg der Zahl der erledigten Rechtssachen zwischen diesen beiden Zeiträumen anteilmäßig übersteigt.

##### b) Konsultierung der Nutzer des Gerichts

Die Nutzer des Gerichts sind im Wesentlichen die Rechtsuchenden (private Parteien – natürliche oder juristische Personen – und Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union). Deshalb wurden ihre Vertreter (Anwälte, Bevollmächtigte der Organe, Einrichtungen und

<sup>54</sup> Art. 164 der Verfahrensordnung des Gerichts.

<sup>55</sup> Art. 165 der Verfahrensordnung des Gerichts.

<sup>56</sup> Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichts.

sonstigen Stellen der Union, Bevollmächtigte der Regierungen der Mitgliedstaaten) im Hinblick auf die Erstellung dieses Berichts in bilateralen Sitzungen mit Vertretern des Gerichtshofs konsultiert.

Aus diesem fruchtbaren Austausch hat sich ergeben, dass die konsultierten Vertreter sich über eine Reihe von Überlegungen im Wesentlichen einig waren. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Nutzer bringen dem Gericht und der Art und Weise, wie es seine Aufgabe erfüllt, großes Vertrauen entgegen und drücken insoweit große Zufriedenheit aus;
- sie bewerten, auch wenn es noch zu früh ist, alle Wirkungen der Reform zu beurteilen, die ersten beobachteten Trends positiv;
- sie stellen zwar eine Verkürzung der Verfahrensdauer auf dem Gebiet des geistigen Eigentums fest, bei den wirtschaftlich komplexen Rechtssachen, insbesondere auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen, scheint es jedoch noch keine solche positive Entwicklung zu geben;
- sie weisen auf die Bedeutung der qualitativen Aspekte der Entscheidungen des Gerichts im Rahmen der Umsetzung der Reform hin;
- sie stellen fest, dass die Zahl der erledigten Rechtssachen nicht wesentlich gestiegen ist und die Zahl der anhängigen Rechtssachen nicht verringert worden ist;
- sie sprechen sich, aufbauend auf dem jüngst verzeichneten Anstieg der Zahl der prozessleitenden Maßnahmen, für eine frühzeitigere, regelmäßige und aktivere Steuerung des Verfahrens aus (Prüfung der Zweckmäßigkeit eines systematischeren Rückgriffs auf nur einen Schriftsatzwechsel, Streben nach Verkürzung der Zeit zwischen dem Abschluss des schriftlichen Verfahrens und der mündlichen Verhandlung, stärkere Nutzung schriftlicher Fragen im Hinblick auf die mündliche Verhandlung, Ausweitung der Praxis, die Parteien im schriftlichen Verfahren zu informellen Sitzungen zu laden, um die Entscheidung vorzubereiten);
- sie weisen auf die Gefahr hin, dass bei den Kammern gewisse Divergenzen (insbesondere beim Umgang mit verfahrensrechtlichen Fragen) auftreten, sowie auf die Bedeutung der Wahrung der Kohärenz der Rechtsprechung;
- sie begrüßen, dass mehr Rechtssachen an die erweiterten Spruchkörper mit fünf Richtern verwiesen werden, und heben hervor, dass sich dies auch bei der Großen Kammer als zweckmäßig erweisen könnte, um auf bestimmten Gebieten wichtige Orientierung zu bieten („leading cases“), wie auch die Schaffung einer mittelgroßen Kammer mit neun Richtern durch die Zusammenfügung von zwei Kammern sachdienlich sein könnte;
- sie begrüßen die Spezialisierung bestimmter Kammern auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und des öffentlichen Dienstes im Hinblick auf die Qualität, die Kohärenz und die Effizienz und schlagen vor, zu untersuchen, ob dieser Ansatz auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt und damit die Bearbeitung bestimmter Gebiete bei bestimmten Kammern konzentriert werden kann; dabei wäre allerdings zu vermeiden, dass bestimmte Rechtsstreitigkeiten ausschließlich einer einzigen Kammer zugewiesen werden, und sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der einzelnen Kammer hinreichend vielfältig bleiben;
- sie vertreten die Auffassung, dass die Durchführung mündlicher Verhandlungen in bestimmten Rechtssachen nur geringen Mehrwert hat, und machen insoweit Verbesserungsvorschläge (Erfordernis einer echten Begründung bei Anträgen auf mündliche Verhandlung und Ermöglichung einer Konzentrierung der mündlichen Ausführungen, verstärkter Rückgriff auf Beschlüsse, mit denen die Klage als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen wird, verstärkter Rückgriff auf Urteile ohne mündliche Verhandlung);
- sie verweisen auf potenzielle Effizienzgewinne durch eine frühzeitige und schnelle Behandlung unzulässiger Klagen.

## ERGEBNIS

Die Wahrnehmung der Wirkungen der Reform durch die Nutzer des Gerichts kann derzeit noch nicht genau und abschließend bewertet werden. Die Erfahrungsberichte lassen den Schluss zu, dass die Wirkungen der Reform bislang generell positiv wahrgenommen werden. Die Nutzer des Gerichts haben allerdings die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Effizienz des Gerichts und die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen im Zuge der Umsetzung der Reform noch weiter steigen.

## IV. ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN

---

Das Gericht nimmt auf den Gebieten, die dem Rechtsmittelzulassungsverfahren unterliegen<sup>57</sup>, eine größere Verantwortung im Rahmen der Überprüfung der Handlungen der betreffenden sonstigen Stellen, insbesondere der Entscheidungen des EUIPO, auf ihre Rechtmäßigkeit wahr. Denn auf diesen Gebieten kann der Gerichtshof nur befasst werden, wenn mit dem Rechtsmittel eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird. Das Gericht muss daher die Entscheidungsfähigkeit, über die es seit der letzten Reform des Gerichtssystems verfügt, nutzen, um die Qualität seiner Entscheidungen weiter zu erhöhen und zudem die Rechtsmittelquote auf den Gebieten, die nicht dem Rechtsmittelzulassungsverfahren unterliegen, zu senken.

Wie sich aus Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung 2015/2422 ergibt, soll der vorliegende Bericht „die weitere Einsetzung von spezialisierten Kammern und/oder sonstige strukturelle Änderungen“ untersuchen.

Die vorstehend dargestellte Analyse sowie die Stellungnahmen der externen Berater und der Nutzer des Gerichts ermöglichen es, drei Richtungen von Überlegungen zur Verfolgung der Ziele der Qualität und Effizienz der Justiz zu skizzieren.

### **A. Rationalisierung der Zuweisung der Rechtssachen: Schaffung spezialisierter Kammern und ausgewogene Arbeitsbelastung**

Das Gericht hat bereits zum September 2019 spezialisierte Kammern für den öffentlichen Dienst und das geistige Eigentum betreffende Rechtssachen eingeführt. Diese Spezialisierung wirkt tendenziell der Gefahr von Divergenzen entgegen, die sich aus der Verteilung dieser großen Zahl von Rechtssachen auf zehn Kammern mit jeweils sechs Spruchkörpern ergeben können. Sie ermöglicht auch den Ausbau von Fachwissen auf diesen Gebieten und die Erzielung von Effizienzgewinnen.

---

<sup>57</sup> Siehe oben, Fn. 51.

Wie sowohl die Nutzer des Gerichts als auch Herr Rennert ausgeführt haben, gibt es auch andere Sachgebiete, die für eine bestimmte Form der Spezialisierung in Frage kommen<sup>58</sup>. Dabei sollten die Rechtssachen eines bestimmten Typs nicht einer einzigen Kammer zugewiesen werden, sondern bestimmte Rechtsgebiete statt allen zehn Kammern nur einer begrenzteren Zahl von Kammern zugewiesen werden. Wie viele Kammern dies wären, sollte anhand der Zahl und Komplexität der Rechtssachen auf dem betreffenden Gebiet bestimmt werden. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, als Ausgangspunkt zunächst das für die Rechtssachen des geistigen Eigentums (die sechs Kammern zugewiesen werden) und des öffentlichen Dienstes (die vier anderen Kammern zugewiesen werden) eingeführte System zu bewerten.

Eine etwaige Ausweitung dieses Ansatzes hätte zum Ziel, die Streuung der Rechtssachen aus bestimmten Sachgebieten auf sämtliche Kammern zu beschränken und zugleich sicherzustellen, dass die Tätigkeit der einzelnen Kammern vielfältig und bereichsübergreifend bleibt. In diesem Zusammenhang hat Herr Díez-Picazo Giménez hervorgehoben, dass der Richter des Gerichts Generalist bleiben und seine Tätigkeit nicht auf einige wenige Sachgebiete beschränkt werden sollte. In der Sitzung mit den Vertretern des Gerichtshofs hat Herr Díez-Picazo Giménez zwischen der Spezialisierung der Richter auf bestimmte Sachgebiete, die bei den Auswahlkriterien im Zusammenhang mit der Ernennung der Richter zum Gericht keine Rolle spielen sollte, und der Spezialisierung bestimmter Kammern des Gerichts unterschieden. Diese teilweise Spezialisierung „in situ“ hat seines Erachtens zwar Vorteile, widerspräche aber, wenn sie zu weit geht, dem Ziel, die Zahl der Richter des Spruchkörpers zu erhöhen, um den Diskurs im Spruchkörper durch die Einbeziehung der Standpunkte von Richtern unterschiedlicher Rechtskulturen zu bereichern.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen verschiedenen Parametern zu finden, wird das Gericht die Streitsachen, mit denen es befasst ist, daraufhin untersuchen müssen, ob es stabile und homogene Gruppen gibt, die für eine konzentrierte Zuweisung an bestimmte Kammern in Frage kommen.

---

<sup>58</sup> Herr Rennert schlägt insoweit konkret vor, dass wenigstens zwei Kammern (im Wechsel) für jedes Rechtsgebiet zuständig sein sollten, damit sichergestellt ist, dass sie geografisch ausgewogen besetzt sind.

## Anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1	2		3	3	3	1	2	1
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete			1							
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	3	1	3	2	4	2	2	5	5
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1	1						
Energie	1	1	1	1	3	4	9	4	9	13
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2	1	1	5	7	10	10	9	10	8
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	7	7	8	9	17	19	9	3	3	6
Freier Dienstleistungsverkehr	1									
Freier Kapitalverkehr								1		
Freizügigkeit	1					1			1	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	361	389	465	485	400	448	370	322	274	338
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	1	3	1		1	1		1	1
Gemeinsame Fischereipolitik	25	16	17	5	2	1	1	2	2	
Gesundheit der Bevölkerung	5	15	16	17	4	7	9	13	11	12
Handelspolitik	35	41	45	58	40	36	35	40	41	53
Industriepolitik				2						
Institutionelles Recht	41	41	50	84	79	85	96	103	180	175
Kultur			1	1	1	1				
Landwirtschaft	61	40	51	51	56	42	43	43	22	20
Niederlassungsfreiheit				1				1		
Öffentliche Aufträge	43	42	36	34	35	24	27	22	15	18
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3	1				7	2	1	2	1
Rechtsangleichung			13		1	1	4	6	4	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	7	8	14	14	10	8	14	14	10	12
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	89	106	107	108	103	61	62	60	72	67
Schiedsklausel	18	15	13	17	30	23	27	27	22	24
Sozialpolitik	4	4		1	1	1	1	1	1	
Staatliche Beihilfen	178	151	146	243	215	241	256	219	278	289
Steuerrecht	1		1			2		2		
Tourismus			1							
Transeuropäische Netze			3	2	2		2	2	1	2
Umwelt	18	13	18	18	5	7	12	8	12	14
Unionsbürgerschaft										1
Unternehmensrecht				1	1	1	1	1		
Verbraucherschutz			1	2	2	2	1	1	1	2
Verkehr	1		5	3					1	3
Wettbewerb – Beherrschende Stellung	23	14	5	8	8	7	8	11	16	17
Wettbewerb – Kartelle	190	174	133	102	69	45	68	47	37	38
Wettbewerb – Öffentliche Unternehmen	1	1	1	1						
Wettbewerb – Unternehmenszusammenschlüsse	13	11	9	6	5	12	8	10	11	25
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	32	24	13	15	14	15	6	2	3	2
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	4	18	9	3	24	116	127	138	155
Wirtschafts- und Währungspolitik – Beaufsichtigung von Kreditinstituten										1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	15	15	7	9	5	5	1		2	
Zugang zu Dokumenten	40	37	38	32	59	65	76	30	30	27
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>1223</b>	<b>1176</b>	<b>1245</b>	<b>1349</b>	<b>1182</b>	<b>1213</b>	<b>1280</b>	<b>1135</b>	<b>1217</b>	<b>1331</b>
<b>Summe EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>	<b>1</b>								
Beamtenstatut	48	27	44	40	39	208	187	162	141	179
Besondere Verfahrensarten	36	33	36	34	46	65	41	36	40	44
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1308</b>	<b>1237</b>	<b>1325</b>	<b>1423</b>	<b>1267</b>	<b>1486</b>	<b>1508</b>	<b>1333</b>	<b>1398</b>	<b>1554</b>

Diese Entwicklung hin zu einer konzentrierteren Zuweisung bestimmter Sachgebiete stünde im Einklang sowohl mit Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung 2015/2422 als auch mit Art. 25 der Verfahrensordnung des Gerichts, wonach dieses „eine oder mehrere Kammern mit der Entscheidung von Rechtssachen in speziellen Sachgebieten beauftragen“ kann. Insoweit ist festzustellen, dass diese Bestimmung mit dem Erlass der neuen Verfahrensordnung des Gerichts, die am 1. Juli 2015 in Kraft trat, eingeführt wurde und dass es in der Begründung hierzu hieß: „Eine Erhöhung der Richterzahl oder eine Flut von Streitsachen in einem bestimmten Bereich sind wichtige Gesichtspunkte, die eine spätere Anpassung der Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen rechtfertigen können. Aus diesem Grund schlägt das Gericht vor, den derzeitigen

Artikel 12 zu ergänzen, indem ausdrücklich vorgesehen wird, dass es eine oder mehrere Kammern mit der Entscheidung in speziellen Sachgebieten beauftragen kann. Es soll also unmissverständlich deutlich gemacht werden, dass das geltende System geändert werden kann, wenn die Umstände es erfordern.“

Schließlich wird, auch wenn es Mechanismen gibt, die zu diesem Zweck eingesetzt werden<sup>59</sup>, darauf zu achten sein, dass die Arbeitsbelastung möglichst ausgewogen und stabil auf die Richter verteilt wird. Dabei sind die Variabilität der Rechtssachen (in Umfang und Komplexität), bei denen die Richter die Aufgabe des Berichterstatters wahrnehmen, und der besondere Fall großer Gruppen zusammenhängender Rechtssachen sowie die Arbeitsbelastung zu berücksichtigen, die sich für bestimmte Richter aus ihrer Mitwirkung an der Bearbeitung bestimmter besonders aufwändiger Rechtssachen ergibt. Eine solche Kontrolle erscheint gerade im Kontext der Verringerung der durchschnittlichen Arbeitsbelastung pro Berichterstatter und der Einrichtung neuer spezialisierter Kammern angebracht.

## **B. Entwicklung von Mechanismen zur Förderung der Kohärenz der Rechtsprechung**

### **1. Verweisungen an erweiterte Spruchkörper mit fünf Richtern**

Seit Beginn der Reform des Gerichts konnte ein Anstieg der Zahl der Rechtssachen, die einer Kammer mit fünf Richtern zugewiesen wurden, festgestellt werden, was die Nutzer des Gerichts als positiv einstufen. Während 2016 12 Rechtssachen von einem solchen Spruchkörper des Gerichts erledigt wurden, waren es 2018 schon 87, was 8,6 % der erledigten Rechtssachen entspricht. 2019 sank diese Zahl allerdings wieder: 59 Rechtssachen wurden von einer Kammer mit fünf Richtern erledigt, was 6,7 % der erledigten Rechtssachen entspricht. Dieser Anteil ist in den ersten drei Quartalen 2020 wieder gestiegen (8,6 %), was jedoch nichts daran ändert, dass die Kammer mit drei Richtern mit weitem Abstand der bevorzugte Spruchkörper des Gerichts ist (80 % der in den ersten drei Quartalen 2020 erledigten Rechtssachen, 85 % der seit 2018 erledigten Rechtssachen).

Dies lässt sich grundsätzlich mit der Art und Weise der Zuweisung der Rechtssachen beim Gericht erklären. Nach Art. 26 der Verfahrensordnung des Gerichts weist der Präsident des Gerichts die Rechtssache nach Eingang des verfahrenseinleitenden Schriftstücks so bald wie möglich gemäß den im Amtsblatt veröffentlichten Kriterien einer Kammer zu. Nach diesen Kriterien handelt es sich dabei um eine Kammer mit drei Richtern.

Eine Rechtssache kann an einen erweiterten Spruchkörper verwiesen werden, „[s]ofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen“<sup>60</sup>. Infolge einer solchen Verweisung verlängert sich die Dauer der Bearbeitung einer Rechtssache in gewissem Umfang, was eine abschreckende Wirkung entfalten kann. Denn die Kammer mit drei Richtern entscheidet zunächst auf der Grundlage des vom Berichterstatter erstellten und vorgelegten Vorberichts, der Vollversammlung vorzuschlagen, die Rechtssache an einen erweiterten Spruchkörper zu verweisen. Sodann verfasst der Berichterstatter einen Vermerk für die Vollversammlung, in dem er erläutert, warum die Rechtssache an eine Kammer mit fünf Richtern (oder gar an die Große Kammer) verwiesen werden sollte. Wird die Zuweisung an einen erweiterten Spruchkörper von der Vollversammlung beschlossen, tritt dieser Spruchkörper, der die ursprünglich befasste Kammer mit drei Richtern umfasst, die um zwei weitere Richter der Kammer ergänzt wird, zusammen (erneut, was die drei ursprünglichen Richter betrifft), um die Rechtssache zu prüfen und die vom Berichterstatter in seinem Vorbericht vorgeschlagenen Lösungsansätze zu erörtern.

<sup>59</sup> Zuweisung von Rechtssachen unter Berücksichtigung des eine Abweichung vom regulären Verteilungsmodus zulassenden Kriteriums einer ausgewogenen Verteilung der Arbeitsbelastung, regelmäßige Prüfung des Standes der einem Berichterstatter zugewiesenen Rechtssachen, Möglichkeit einer Neuzuweisung von Rechtssachen gemäß Art. 27 Abs. 3 der Verfahrensordnung.

<sup>60</sup> Art. 28 Abs. 1 der Verfahrensordnung.

Die Prüfung einer Rechtssache durch einen Spruchkörper mit fünf Richtern geht zwangsläufig mit einem breiteren und tieferen Diskurs in den Beratungen einher. Sie trägt in gewissem Maße zur Vertretung der Rechtssysteme bei, zur Qualität der Entscheidung und damit zu deren Autorität. Die beiden externen Berater, die vom Gerichtshof konsultiert wurden, vertreten zur Frage, in welchem Umfang auf diesen Spruchkörper zurückgegriffen werden sollte, unterschiedliche Meinungen: Für Herrn Rennert handelt es sich dabei um den „optimalen“ Spruchkörper für das Gericht (außer bei Rechtssachen, bei denen eine besondere Dringlichkeit besteht), während Herr Díez-Picazo Giménez der Ansicht ist, dass ihr die Entscheidung komplexer Rechtsfragen vorbehalten und die Kammer mit drei Richtern der Standardspruchkörper sein sollte.

Um ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden Ansätzen zu finden und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Ressourcen des Gerichts eine systematischere Bearbeitung der Rechtssachen durch erweiterte Spruchkörper erlauben, wird das Gericht die Regeln über seine interne Arbeitsweise in dem Sinne zu ändern haben, dass die Rechtssachen bestimmter Sachgebiete, bei denen die Fragen besonders komplex und die betroffenen Belange besonders bedeutend sind, automatisch einer Kammer mit fünf Richtern zugewiesen werden, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs und der staatlichen Beihilfen. Solche Zuweisungsmodalitäten für diese Rechtssachen hat es in der Geschichte des Gerichts im Übrigen bereits gegeben.

Diese anfängliche Zuweisung an eine Kammer mit fünf Richtern gälte unbeschadet einer etwaigen späteren Anwendung von Art. 28 Abs. 4 der Verfahrensordnung, wonach eine Verweisung an eine mit einer geringeren Richterzahl tagende Kammer möglich ist. Geringfügige Änderungen dieser Bestimmung der Verfahrensordnung könnten der Kammer mit fünf Richtern die Befugnis einräumen, die Rechtssache, wenn sie keine besondere Schwierigkeit aufweist, an eine Kammer mit drei Richtern zu verweisen, ohne dass dafür die Vollversammlung befasst werden müsste (entsprechend der Übertragung einer Rechtssache auf den Einzelrichter nach Art. 29 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

Da der erweiterte Spruchkörper die Kammer mit drei Richtern umfasst, würde eine einzige Kammersitzung ausreichen, um die Rechtssache zu prüfen, über die Verweisung an eine Kammer mit drei Richtern zu entscheiden und die erforderlichen Verfahrensentscheidungen zu treffen (Durchführung einer mündlichen Verhandlung, schriftliche Fragen für die mündliche Verhandlung und sonstige prozessleitende Maßnahmen).

## **2. Verweisungen an die Große Kammer und/oder an eine mittelgroße Kammer**

Die Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage, die besondere Sensibilität der Rechtssache oder voneinander abweichende Rechtsprechungslinien können die Verweisung einer Rechtssache an die mit 15 Richtern besetzte Große Kammer begründen. Seit den Urteilen vom 12. September 2007, [API/Kommission](#) (T-36/04, EU:T:2007:258), und vom 17. September 2007, [Microsoft/Kommission](#) (T-201/04, EU:T:2007:289)<sup>61</sup>, ist jedoch kein Urteil der Großen Kammer des Gerichts mehr ergangen, was vor allem auf die wachsende Arbeitsbelastung zurückzuführen ist, mit der das Gericht vor der Billigung der Reform und deren Umsetzung konfrontiert war.

Die Mobilisierung von 15 Richtern für die Entscheidung von Rechtssachen, die auf der Tatsachenebene sehr umfangreich und komplex sind und bisweilen Gruppen zusammenhängender Rechtssachen bilden, kann den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordern und sich auf die Bearbeitung anderer Rechtssachen auswirken.

Herr Díez-Picazo Giménez und mehrere konsultierte Nutzer haben allerdings darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch die Große Kammer bei Divergenzen zwischen den Kammern oder bei bereichsübergreifenden Fragen eine Klärung der Rechtslage ermöglichen würde.

---

<sup>61</sup> Seitdem hat die Große Kammer nur zwei Unzulässigkeitsbeschlüsse, und zwar am 7. September 2010 in den Urteilen [Norilsk Nickel Harjavalta und Umicore/Kommission](#) (T-532/08, EU:T:2010:353), und [Etimine und Etiproducts/Kommission](#) (T-539/08, EU:T:2010:354), und einen Streichungsbeschluss am 14. Februar 2019 in der Rechtssache [VFP/Kommission](#) (T-726/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:837), erlassen.

Dem ist zuzustimmen. Die Bedeutung der rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Belange, die mit bestimmten beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen verbunden sind, rechtfertigt es zudem, dass dieser Spruchkörper in solchen Fällen eine größere Rolle spielt.

Daneben könnte auch die Schaffung einer mittelgroßen Kammer, die beispielsweise mit neun Richtern besetzt wäre, ein geeignetes Forum darstellen, um in Rechtssachen zu entscheiden, die neue oder komplexe Rechtsfragen aufwerfen, oder eine bestehende Rechtsprechung zu ändern, insbesondere auf Gebieten, für die spezialisierte Kammern geschaffen wurden. Eine solche Maßnahme, die eine Änderung der Satzung erfordern würde, hat Herr Rennert vorgeschlagen<sup>62</sup>. Nach seiner Konzeption handelt es sich um „chambres réunies“, die mit den Richtern besetzt wären, die den auf das betreffende Gebiet spezialisierten Kammern angehören. Herr Díez-Picazo Giménez hat die Nützlichkeit eines solchen Spruchkörpers dagegen eher bezweifelt und sich dafür ausgesprochen, die Aufgabe, die Kohärenz der Rechtsprechung zu wahren, der Großen Kammer zu übertragen, da sie über größere Autorität verfüge.

## **C. Förderung einer frühzeitigen, aktiven und reibungslosen Steuerung der Verfahren**

Bestimmte Indikatoren (Anstieg der Zahl der prozessleitenden Maßnahmen, Verkürzung der Dauer des Verfahrensabschnitts der Erstellung des Vorberichts) zeigen bereits, dass das Gericht in Anbetracht seiner neuen Ressourcen eine aktivere Rolle bei der Durchführung der Verfahren einnimmt. Die konsultierten Nutzer haben diese Entwicklung begrüßt und bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen, die sowohl zur Qualität als auch zur Beschleunigung der Verfahrensverwaltung beitragen könnten.

### **1. Schriftliches Verfahren**

#### **a) Zweiter Schriftsatzwechsel**

Nicht in allen Rechtssachen ist generell ein zweiter Schriftsatzwechsel gerechtfertigt<sup>63</sup>. Eine Prüfung und aktive Steuerung des Dossiers vom ersten Schriftsatzwechsel an würde es ermöglichen, entweder auf den zweiten Schriftsatzwechsel zu verzichten (gegebenenfalls durch den Erlass prozessleitender Maßnahmen zur Klärung bestimmter Aspekte des Dossiers) oder den zweiten Schriftsatzwechsel auf die entscheidenden Aspekte des Rechtsstreits zu konzentrieren. Dieses Ergebnis ließe sich zumindest auf bestimmten Sachgebieten (in diesem Zusammenhang wurden die Rechtssachen betreffend den Zugang zu Dokumenten oder den öffentlichen Dienst genannt) durch eine systematischere Nutzung der in Art. 83 der Verfahrensordnung des Gerichts gebotenen Möglichkeiten erreichen. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht entscheiden, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel nicht erforderlich ist, weil der Inhalt der Akten der Rechtssache hinreichend vollständig ist, oder festlegen, auf welche Punkte sich die Erwiderung und die Gegenerwiderung beziehen sollten. In den komplexeren Rechtssachen könnte, wie einige konsultierte Nutzer ausgeführt haben, auch die Ladung zu Sitzungen zur Vorbereitung der Entscheidung gemäß Art. 89 der Verfahrensordnung des Gerichts zu einer besseren Regelung von Verfahrensfragen und der Konzentrierung des zweiten Schriftsatzwechsels auf die wesentlichen Aspekte des Rechtsstreits beitragen. Alle diese Maßnahmen einer proaktiven Steuerung des Verfahrens spiegeln die Ausführungen von Herrn Díez-Picazo Giménez wider, der sich dafür ausgesprochen hat, über Mittel nachzudenken, die eine Verkürzung der Dauer des schriftlichen Verfahrens ermöglichen.

<sup>62</sup> Für eine Große Kammer mit 15 Richtern besteht dann seines Erachtens kein Bedarf mehr. Die Kammern mit neun Richtern würden die Große Kammer ersetzen.

<sup>63</sup> Bemerkenswert ist, dass die neue Verfahrensordnung des Gerichts, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, auf dem Gebiet des geistigen Eigentums die Möglichkeit eines zweiten Schriftsatzwechsels abgeschafft hat. Die erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer (von 19,3 Monate 2015 auf 13,6 Monate 2020 bei den durch Urteil erledigten Rechtssachen) ist teilweise darauf zurückzuführen.

b) Rechtssachen, in denen das Verfahren ausgesetzt ist

Die vorstehende Analyse zeigt einen großen und wachsenden Anteil der Rechtssachen, in denen das Verfahren ausgesetzt worden ist, am Bestand der anhängigen Rechtssachen. Die Zeit der Aussetzung wird in den Statistiken über die Verfahrensdauer nicht erfasst, was im Zusammenhang mit der Bewertung der Effizienz des Gerichts voll und ganz gerechtfertigt ist, aber nicht über die Folgen für den Rechtsuchenden hinwegtäuschen darf. Die Aussetzung des Verfahrens gemäß Art. 54 der Satzung und Art. 69 der Verfahrensordnung des Gerichts ermöglicht es zwar, im Interesse einer geordneten Rechtspflege und unter Wahrung der Zuständigkeitsvorschriften und der Hierarchie, die zwischen dem erstinstanzlichen Gericht und dem Rechtsmittelgericht besteht, die Kohärenz der Rechtsprechung des Unionsgerichts zu garantieren und ihre Autorität zu gewährleisten.

Die hohe Zahl der ausgesetzten Verfahren – in knapp 30 % der beim Gericht anhängigen Rechtssachen – ist jedoch bedenklich. Zum einen ist damit ein erheblicher Teil der Arbeitsbelastung des Gerichts aufgeschoben, was zunächst zur Folge hat, dass dieses entlastet wird und möglicherweise vorübergehend Überkapazitäten hat, dann aber dazu führt, dass diese Arbeitsbelastung bei Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren – ganz oder teilweise – wieder auftritt, und zwar unter Umständen zu einem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Richter sich ohnehin in einer Phase der Spitzenbelastung befinden. Zum anderen wäre, bevor ein „Pilotverfahren“ gewählt und das Verfahren in den Rechtssachen, die den gleichen oder einen ähnlichen Gegenstand haben, ausgesetzt wird, zu prüfen, ob der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens nach einer Wiederaufnahme der ausgesetzten Verfahren in vollem Umfang gewahrt werden kann. Daher ist es in parallel anhängig gemachten Rechtssachen, in denen sich die rechtliche Würdigung des Sachverhalts auf das Verhalten mehrerer Akteure bezieht (wie z. B. die Feststellung einer Vereinbarung im Sinne von Art. 101 AEUV), zu vermeiden, ein Pilotverfahren auszuwählen und in den anderen damit zusammenhängenden Rechtssachen das Verfahren auszusetzen. Eine solche rechtliche Würdigung darf nämlich nicht vorgenommen werden, ohne dass sämtliche Akteure, die eine Klage erhoben haben, angehört worden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Nutzer Bedenken geäußert haben, was zum einen die Bestimmung und Bearbeitung von Pilotverfahren und zum anderen die Variabilität der Begründungen der von den Kammern insoweit getroffenen Entscheidungen betrifft. Andere Nutzer haben sich zwar für diese Praxis ausgesprochen, aber unterstrichen, wie wichtig es ist, dass das richtige Pilotverfahren ausgewählt wird (das sämtliche maßgeblichen Klagegründe und Argumente abdecken muss), dass das Gericht im Piloturteil alle Fragen beantwortet und dass Pilotverfahren vorrangig bearbeitet werden.

c) Verbindung von Rechtssachen

Mehrere Nutzer haben zutreffend darauf hingewiesen, dass sich mit einer frühzeitigeren Steuerung bei den Verbindungen von Rechtssachen Doppelarbeit bei Gruppen zusammenhängender Rechtssachen vermeiden lässt und dass eine Vereinfachung des Umgangs mit der Vertraulichkeit bei den wirtschaftlichen Dossiers, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, zu erheblichen Effizienzgewinnen in Rechtssachen führen würde, die ihrem Wesen nach komplex und umfangreich sind.

d) Frühzeitige Ermittlung der offensichtlich abzuweisenden Klagen

Durch eine frühzeitige Ermittlung der Fälle von Unzulässigkeit, Unzuständigkeit und des offensichtlichen Fehlens jeglicher rechtlichen Grundlage durch den Präsidenten und die unmittelbare Vorbereitung von Entwürfen von das Verfahren beendenden Beschlüssen für den Spruchkörper durch eine zentralisierte und spezialisierte Stelle (besetzt mit Verwaltungsräten der Kanzlei und/oder Rechtsreferenten) unter der Aufsicht des Präsidenten ließen sich Effizienzgewinne für das Gericht erzielen. Diese Verwaltungsmodalitäten würden es der Kanzlei ersparen, die Klageschrift zuzustellen, und den Beklagten, eine Einrede der Unzuständigkeit oder der Unzulässigkeit zu verfassen. Dieser Ansatz hätte im Übrigen Vorteile im Hinblick auf die Kohärenz bei der Auslegung der Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Klagen.

## e) Neubewertung der internen Fristen

In Anbetracht des Rückgangs der durchschnittlichen Arbeitsbelastung pro Berichterstatter aufgrund der neuen Ressourcen des Gerichts ist (auch unter Berücksichtigung der geänderten Besetzung der Kabinette) eine Neubewertung der internen Fristen (insbesondere für die Vorlage der Vorberichte) geboten, worauf einige Nutzer hingewiesen haben. Die positiven Auswirkungen der Verkürzung der Frist für die Vorlage des Vorberichts auf die Verfahrensdauer zeigen sich bei den Rechtssachen des geistigen Eigentums, bei denen das Gericht – im September 2018 – die interne Frist für die Vorlage des Vorberichts um 25 % verkürzt hat. Diese Verkürzung sollte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums noch verschärft und auf Sachgebiete erstreckt werden, auf denen die Rechtssachen im Allgemeinen von mäßigem Umfang sind (insbesondere auf den Bereich des öffentlichen Dienstes, in dem die Frist für die Vorlage des Vorberichts beim Gericht vier Monate beträgt, während sie beim Gericht für den öffentlichen Dienst sechs Wochen betrug, aber auch auf nicht wirtschaftliche Rechtsstreitigkeiten, die zur Kategorie „sonstige Klagen“ gehören, wie solche über den Zugang zu Dokumenten und restriktive Maßnahmen), und zwar in einem Maße, das den Merkmalen dieser Rechtssachen entspricht. Auch wenn die vom Gericht behandelten Rechtsstreitigkeiten Besonderheiten aufweisen, die zu berücksichtigen sind, ist zum Vergleich darauf hinzuweisen, dass die interne Standardfrist für die Vorlage des Vorberichts beim Gerichtshof sechs Wochen bei den Vorlagen zur Vorabentscheidung und den Vertragsverletzungsklagen und acht Wochen bei den Klagen und Rechtsmitteln (unabhängig vom Sachgebiet) beträgt.

Um die praktische Wirksamkeit der internen Fristen zu gewährleisten, wird der Präsident des Gerichts im Rahmen der Versammlung der Kammerpräsidenten eine regelmäßige Überwachung der Einhaltung dieser Fristen innerhalb der Kammern vorzunehmen haben, was im Übrigen auch eine der Aufgaben dieser Versammlung ist.

## **2. Mündliches Verfahren**

Es könnten Maßnahmen in Betracht gezogen werden, um den größtmöglichen Mehrwert der mündlichen Verhandlung sicherzustellen. Gemäß Art. 106 der Verfahrensordnung des Gerichts umfasst das Verfahren vor dem Gericht im Rahmen des mündlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung, die entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Hauptpartei durchgeführt wird. In dem von einer Hauptpartei gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung sind die Gründe anzugeben, aus denen diese Hauptpartei gehört werden möchte.

Die mündliche Verhandlung ist ein wichtiger Abschnitt des Verfahrens. Sie bringt die Parteien des Rechtsstreits unmittelbar mit dem Spruchkörper zusammen und trägt in den wichtigen und/oder komplexen Rechtssachen dazu bei, das Gericht in seinem Verständnis der Akten zu unterstützen. Sie ist daher ein Faktor für die Qualität der Entscheidungen des Gerichts und ihre Akzeptanz seitens der Parteien, insbesondere der unterlegenen Partei.

Die mündliche Verhandlung ist jedoch auch mit Kosten für die Parteien und das Organ verbunden. Sie wirkt sich auf die Arbeitsbelastung der Richter aus und verlängert die Verfahren<sup>64</sup>. Einige konsultierte Nutzer haben ausgeführt, dass die Plädoyers in ihrer Wahrnehmung bisweilen in einer bloßen Wiederholung der in den Schriftsätzen vorgebrachten Gründe und Argumente bestehen. Es sollten daher Bedingungen geschaffen werden, die vermeiden, dass mündliche Verhandlungen in Rechtssachen durchgeführt werden müssen, in denen sie keinen Nutzen haben, und die, wenn ein solcher Nutzen besteht, sicherstellen, dass sie auf die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte begrenzt werden.

Zu den empfohlenen Lösungen gehören eine stärkere Nutzung der in Art. 126 der Verfahrensordnung vorgesehenen Möglichkeit, durch Beschluss zu entscheiden, wenn der Klage offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt, das Erfordernis einer eingehenderen Begründung von Anträgen der Hauptparteien auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, damit das Gericht

<sup>64</sup> 2019 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den durch Urteil erledigten Rechtssachen mit mündlicher Verhandlung 22,7 Monate und solchen ohne mündliche Verhandlung 15,1 Monate (d. h. - 33,5 %). Dieser Unterschied erklärt sich zum Teil durch die größere Komplexität der Rechtssachen, die eine mündliche Verhandlung erfordern, beruht aber auch darauf, dass eine weitere Verfahrensphase dazukommt (Anberaumung der mündlichen Verhandlung), die für sich allein zu einer Verlängerung des Verfahrens um 2,4 Monate im Jahr 2019 geführt hat.

die Begründetheit des Antrags prüfen und die mündliche Verhandlung auf die sie rechtfertigenden Gesichtspunkte beschränken kann, sowie die Ausweitung der Praxis, als prozessleitende Maßnahmen schriftliche Fragen an die Parteien zu richten, um Aufschluss über bestimmte, ganz punktuelle Aspekte zu erhalten, statt eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

## **V. ZUSAMMENFASSUNG UND OPERATIVE SCHLUSSFOLGERUNGEN**

---

Die Reform des Gerichtssystems der Union war erforderlich, um das Gericht zu stärken und es in die Lage zu versetzen, seine Arbeitsbelastung dauerhaft zu bewältigen. Allerdings lassen sich derzeit noch keine endgültigen Schlussfolgerungen zur Effizienz des Gerichts, zur Wirksamkeit der Verdoppelung der Richterzahl und zum Nutzen und zur Wirksamkeit der Mittel, wie in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung 2015/2422 vorgesehen, ziehen.

Dies hat mehrere Gründe:

- Die letzte Stufe der Reform wurde im September 2019 umgesetzt, so dass der zeitliche Abstand nicht ausreicht, um ihre Auswirkungen im vorliegenden Bericht endgültig analysieren zu können;
- in Anbetracht des Wesens der gerichtlichen Tätigkeit und des Ablaufs der Verfahren tragen die Ankunft neuer Richter und die Anpassung bestimmter Arbeitsmethoden nicht sofort Früchte;
- aufgrund der Gesundheitskrise war es nicht möglich, zwischen dem 16. März und dem 25. Mai 2020 mündliche Verhandlungen durchzuführen, so dass die Ergebnisse des Jahres 2020 nicht repräsentativ sind.

Die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bericht vorgenommene Analyse belegt bestimmte positive Trends, die von den an den Verfahren vor dem Gericht Beteiligten (Bevollmächtigte und Anwälte), die konsultiert wurden, anerkannt wurden. Dabei handelt es sich um die folgenden Trends:

- ein erheblicher Rückgang der Verfahrensdauer;
- eine intensivere Prüfung der Rechtssachen;
- ein häufigerer Rückgriff auf erweiterte Spruchkörper.

Diese positiven Trends sind jedoch in Anbetracht der erheblichen Verringerung der durchschnittlichen Arbeitsbelastung pro Richter zu relativieren. Daher sind kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um im Interesse des Rechtsuchenden alle Vorteile aus der Reform des Gerichts zu ziehen, und zwar mit dem Ziel,

- den Trend der Verkürzung der Verfahrensdauer auf die Arten von Rechtssachen zu erstrecken, bei denen die Verfahrensdauer bislang nur geringfügig oder gar nicht zurückgegangen ist (wie z. B. bei den Rechtssachen auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen oder des öffentlichen Dienstes);
- die Verfahrensabschnitte proaktiver und reibungsloser zu steuern, damit schnellstmöglich alle Maßnahmen ergriffen werden, um eine möglichst rasche und effiziente Bearbeitung der Rechtssache zu gewährleisten;
- Rechtssachen häufiger an die erweiterten Spruchkörper und die Große Kammer zu verweisen, was zur Kohärenz, Qualität und Autorität der Rechtsprechung beiträgt (etwa 85 % der Rechtssachen werden nach wie vor von Kammern mit drei Richtern bearbeitet).

Diese Ziele kann das Gericht mit folgenden Maßnahmen erreichen.

## Art und Weise der Zuweisung der Rechtssachen

- Schaffung von neuen spezialisierten Kammern nach dem bereits für das Gebiet des geistigen Eigentums und des öffentlichen Rechts eingeführten Spezialisierungsmodell;
- verstärkte Nutzung der bestehenden Mechanismen zur Gewährleistung eines möglichst umfassenden und stabilen Gleichgewichts bei der Verteilung der Arbeitsbelastung zwischen den Richtern.

## Spruchkörper

- Automatische Zuweisung der Rechtssachen auf bestimmten komplexen Gebieten (wie dem Wettbewerb oder den staatlichen Beihilfen) an Kammern mit fünf Richtern;
- verstärkter Rückgriff auf die Große Kammer oder möglicher Rückgriff auf eine mittelgroße Kammer (z. B. eine Kammer mit neun Richtern), wenn die Rechtsprechungslinien verschiedener Kammern des Gerichts divergieren oder die Rechtssache besonders bedeutende Belange betrifft.

## Frühzeitige, aktive und reibungslose Steuerung des Verfahrens

- Systematische, frühzeitige und zentralisierte Prüfung der Möglichkeit, eine Klage durch Beschluss als offensichtlich unzulässig, wegen offensichtlicher Unzuständigkeit oder als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abzuweisen, bevor die Klageschrift dem Beklagten zugestellt wird;
- konkrete und eingehende Prüfung – in jeder Rechtssache – der Erforderlichkeit der Zulassung eines zweiten Schriftsatzwechsels und gegebenenfalls Festlegung der Punkte, auf den sich dieser Schriftsatzwechsel beziehen sollte;
- konkrete und eingehende Prüfung der von einer Hauptpartei angeführten Begründung bei Anträgen auf mündliche Verhandlung und, falls eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, Ausbau der Praxis, die Punkte festzulegen, auf die sich die mündlichen Ausführungen konzentrieren sollten;
- Beschränkung der Aussetzung von Verfahren auf die Fälle, in denen sie unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Parteien für eine geordnete Rechtspflege erforderlich ist;
- Verkürzung bestimmter interner Fristen, insbesondere der Frist für die Vorlage des Vorberichts;
- regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Fristen innerhalb der Kammern und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Verfahren durch den Präsidenten.

Eine Neuregelung der Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geboten. In Anbetracht der vorstehenden Analyse und der vom Gerichtshof 2020 verzeichneten besonders positiven Ergebnisse, die in einem erheblichen Abbau des Bestands an anhängigen Rechtssachen zum Ausdruck kommen, erscheint es sowohl möglich als auch zweckmäßig, abzuwarten, bis die Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts alle ihre Wirkungen – insbesondere im Hinblick auf die oben in Betracht gezogenen Entwicklungen bei der Organisation und den Arbeitsmethoden des Gerichts – entfaltet hat, bevor gegebenenfalls, wie in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung 2015/2422 vorgesehen, ein legislativer Antrag zur Änderung der Satzung gemäß Art. 281 Abs. 2 AEUV unterbreitet wird. Insbesondere können der zunehmende Rückgriff des Gerichts auf Spruchkörper mit fünf Richtern und die Erfahrung, die der Gerichtshof mit dem Rechtsmittelzulassungsverfahren macht, als Grundlage für Überlegungen über eine etwaige Ausdehnung dieses Verfahrens auf Rechtssachen in anderen Bereichen dienen.

\* \* \*



GERICHT

*Luxemburg, den 20. Oktober 2020*

DER

EUROPÄISCHEN UNION

Das Gericht begrüßt es, dass ihm die Möglichkeit gegeben wird, zum Entwurf des in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung 2015/2422 vorgesehenen Berichts Stellung zu nehmen.

Das Gericht schließt sich im Wesentlichen den im Berichtsentwurf gezogenen Schlussfolgerungen und skizzierten Entwicklungsperspektiven an. Es teilt die vom Gerichtshof vorgenommene Beurteilung und würdigt den analytischen Aufwand insbesondere bei den Teilen, die die Maßnahmen zur Förderung der Effizienz des Gerichts und der Bewertung der Wirkungen der Reform betreffen. Es schließt sich auch der Feststellung an, dass diese Analyse zum einen durch die Kürze des betrachteten Umsetzungszeitraums und zum anderen durch die Instabilität der Besetzung des Gerichts seit 2016 erschwert wird. Ferner wird im Berichtsentwurf zutreffend darauf hingewiesen, dass die durch die Covid-19-Pandemie ausgelöste Gesundheitskrise zwangsläufig die Ergebnisse des Jahres 2020 beeinflusst.

Zu diesem Zeitpunkt ist festzustellen, dass das Gericht erhebliche Fortschritte erzielen konnte, insbesondere was die Verfahrensdauer und häufigere Verweisungen an erweiterte Spruchkörper betrifft. Es befindet sich allerdings noch in einer Übergangsphase und muss weiter bestrebt sein, das Potenzial der vom Gesetzgeber beschlossenen Reform noch besser auszuschöpfen. Die meisten der im Berichtsentwurf vorgeschlagenen Entwicklungsperspektiven können hierzu einen positiven Beitrag leisten. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass einige Überlegungsansätze zahlreiche Maßnahmen aufgreifen, die kürzlich ergriffen worden sind und in der Tat noch intensiviert werden sollten. Die übrigen Ansätze wird das Gericht kurzfristig erörtern.

In Bezug auf die Überlegungen zur „Rationalisierung der Zuweisung der Rechtssachen“ möchte das Gericht darauf hinweisen, dass eine teilweise Spezialisierung der Kammern als solche nicht zwangsläufig im Widerspruch dazu zu stehen scheint, dass der Richter des Gerichts der Union ein Generalist bleibt. Die Spezialisierung ist im Übrigen auch nichts Neues, da – über die 2019 für das Recht des öffentlichen Dienstes und das Recht des geistigen Eigentums eingeführten Spezialisierungen hinaus – die Zuweisung einer großen Zahl von Rechtssachen anhand des Kriteriums des engen Zusammenhangs es dem Gericht seit vielen Jahren ermöglicht hat, eine vorübergehende und flexible Spezialisierung bei der Bearbeitung bestimmter Rechtssachen zu erreichen. Der Erfahrung nach bringt eine Spezialisierung zwar Verbesserungen bei der Qualität, der Kohärenz und der Schnelligkeit gerichtlicher Entscheidungen, aber nicht alle Sachgebiete kommen hierfür in Betracht. Wie im Berichtsentwurf ausgeführt, wird das Gericht die ersten Erkenntnisse aus der im September 2019 eingeführten formalen Spezialisierung berücksichtigen und die erforderlichen Instrumente entwickeln, um die Arbeitsbelastung der Richter zu steuern, bevor es prüft, ob es angemessen ist, neue Sachgebiete für eine Spezialisierung bei den Kammern zu bestimmen.

Die Entwicklungen, die die „Mechanismen zur Förderung der Kohärenz der Rechtsprechung“ betreffen, sind natürlich von besonderem Interesse für das Gericht. Überlegungen zur Politik der Verweisung an erweiterte Spruchkörper, insbesondere die Große Kammer, sowie zur Bildung einer mittelgroßen Kammer, wurden schon seit dem Sommer 2018 angestellt. Was z. B. die 125 Rechtssachen angeht, die 2020 an Spruchkörper mit fünf Richtern verwiesen wurden (gegenüber weniger als durchschnittlich zehn pro Jahr in dem der Reform vorausgehenden Zeitraum 2010-2015), ist festzustellen, dass die Verweisung an solche Spruchkörper ein anhaltender Trend beim Gericht geworden ist, dessen Potenzial noch nicht voll ausgeschöpft ist. Diese Entwicklung kann die Autorität der Entscheidungen des Gerichts stärken und für eine bessere Vertretung der verschiedenen Rechtsordnungen in seinen Spruchkörpern sorgen. Im Hinblick auf eine mögliche Weiterentwicklung des Gerichtssystems der Union wird das Gericht vor allem seine Überlegungen zur Schaffung einer mittelgroßen Kammer vertiefen und dabei die nach Abschluss der letzten Stufe der Reform gewonnenen Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der zum September 2019 eingeführten teilweisen Spezialisierung berücksichtigen.

Der dritte Komplex der Entwicklungsperspektiven, der die „frühzeitige, aktive und reibungslose Steuerung des Verfahrens“ betrifft, umfasst zahlreiche Vorschläge, die bereits geprüft wurden oder in den kommenden Monaten eingehender geprüft werden. Dabei genießen die Vorschläge Priorität, die sich insbesondere auf die proaktive Prüfung der Rechtssachen in einem frühen Stadium und die Verwaltung der ausgesetzten Verfahren beziehen. Eine weitere Priorität für das Gericht, die im Berichtsentwurf nicht angesprochen worden ist, wird sein, die laufenden Überlegungen zur Lesbarkeit und Länge der Urteile unter Führung des Vizepräsidenten abzuschließen. Diese Übung zielt darauf ab, die Erwägungen des Gerichts stärker auf die zentralen Aspekte des Rechtsstreits zu konzentrieren, um den Erwartungen des Rechtsuchenden besser zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang unterstreicht das Gericht, dass ausschlaggebend für den Erfolg jeder getroffenen Maßnahme ist, dass die Art der bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen tatsächlich berücksichtigt wird, bei denen es vor allem darum geht, den oft sehr komplexen Sachverhalt endgültig festzustellen. Insbesondere darf die zentrale Rolle der mündlichen Verhandlung nicht unterschätzt werden. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Primärrecht dem Gericht eine spezifische Aufgabe überträgt, die darin besteht, den Rechtsuchenden einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegenüber den Handlungen der Organe zu bieten. Das Gericht wird weiterhin alles tun, um diese Aufgabe so zügig wie möglich zu erfüllen. Es muss aber auch im Dienst der Parteien stehen und ihren Anliegen gerecht werden. Sie sind es, die in den von der Verfahrensordnung gesetzten Grenzen beschließen, ihre Rechtsstreitigkeiten dem Gericht zu unterbreiten, und die letztlich deren Inhalt bestimmen.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass es sich seit 2015 in einer Phase der Umstrukturierung und damit der Instabilität befindet, die es dazu zwingen, seine Arbeitsweise kontinuierlich zu überdenken. Dennoch ist es dem Gericht gelungen, seinen Rückstand bei den anhängigen Rechtssachen abzubauen. Es ist aber wichtig, dass es wieder in ruhigeres Fahrwasser gerät, um sich auf die Bearbeitung der Rechtssachen konzentrieren und den Erwartungen des Rechtsuchenden gerecht werden zu können.

Das Gericht wird mit Entschiedenheit handeln, um die vom Gesetzgeber und von unserem Unionsorgan gesetzten Ziele zu erreichen. Die Europäische Union ist eine Union, die auf dem Rechtsstaatsprinzip gründet. Es ist daher von größter Bedeutung, dass unser Unionsorgan die Wahrung dieses Grundsatzes sowohl kurz- als auch langfristig sicherstellen kann. Das Gericht wird deshalb dafür Sorge tragen, dass es in der Lage ist, den Gerichtshof zu unterstützen, wenn – wie im letzten Absatz des Berichtsentwurfs angesprochen – der Zeitpunkt gekommen ist, um die jeweilige Rolle der beiden Rechtsprechungsorgane neu zu bestimmen.

\*\*\*\*\*